



Brüssel, den 19. Januar 2018
(OR. en)

13594/1/02
REV 1 DCL 1

CRIMORG 92

FREIGABE

des Dokuments	ST 13594/02 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	29. November 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER PORTUGAL

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. November 2002 (18.11)
(OR. en)

13594/1/02
REV 1

RESTREINT UE

CRIMORG 92

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER PORTUGAL

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

1.	EINLEITUNG	4
1.1.	ALLGEMEINES	4
1.2.	AN DER BEGUTACHTUNG BETEILIGTE PERSONEN	4
1.3.	PROGRAMM	4
1.4.	ERSTELLUNG DES GUTACHTENS	5
1.5.	STRUKTUR DES GUTACHTENS	5
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN	6
2.1.	INSTITUTIONELLER RAHMEN	6
2.2.	RECHTSGRUNDLAGEN, LEITLINIEN UND STRATEGIEN	10
2.3.	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	11
2.4.	STAATSANWALTSCHAFTEN UND RICHTER	17
2.5.	AUS- UND FORTBILDUNG	19
2.6.	KONTROLLE	21
3.	AUSWERTUNG ("Intelligence")	22
3.1.	ALLGEMEINES	22
3.2.	FINANZERMITTLUNGEN	28
3.3.	FORTBILDUNG IN KRIMINALITÄTSANALYSE	28
4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	29
4.1.	RECHTSVORSCHRIFTEN UND VERFAHREN	29
4.2.	FINANZERMITTLUNGEN	29
4.3.	KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN	32
4.4.	ÜBERWACHUNG VON TELEKOMMUNIKATION	34
5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	34
5.1.	ZUSAMMENARBEIT AUF NATIONALER EBENE	34
5.2.	ZUSAMMENARBEIT AUF INTERNATIONALER EBENE	38
5.3.	INFORMATIONSWEGE	40
5.4.	ERFAHRUNGEN IM OPERATIVEN BEREICH	40
5.5.	INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER EUROPOL	41
5.6.	DROGENVERBINDUNGSBEAMTE	41
6.	EVALUIERUNG DER IN PORTUGAL BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT	43
6.1.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	43
6.2.	MÖGLICHE VERBESSERUNGEN	50

RESTREINT UE

7.	EMPFEHLUNGEN AN PORTUGAL SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	53
	ANNEX A	55
	ANNEX B	57

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL I

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeines

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Portugal war der fünfzehnte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.2. An der Begutachtung beteiligte Personen

Die Gutachter waren Frau Andrée Clemang (Conseiller de Direction 1ère classe Justizministerium, Luxemburg), Herr Lionel Delaporte (Commissaire Principal de la police, OCRTIS, Frankreich) und Herr Norbert Steilen (Zolloberamtsrat, Zollkriminalamt, Deutschland). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Portugal vom 14. Januar 2002 bis 19. Januar 2002 einen fünftägigen Besuch ab.

1.3. Programm

Das Besuchsprogramm des Gutachterausschusses ist in Anlage A enthalten. Die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhielten, ist in Anlage B enthalten.

RESTREINT UE

1.4. Erstellung des Gutachtens

Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der portugiesischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Ratsdokument 12972/1/99 CRIMORG 171 REV 1) das vorliegende Gutachten erstellt. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Instrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

1.5. Struktur des Gutachtens

In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besondere Ermittlungsmethoden sowie in Portugal bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandte Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben. Die Effizienz dieser Komponenten wird sodann einer Bewertung unterzogen, und abschließend ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

RESTREINT UE

TEIL II

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

In diesem Kapitel sollen der institutionelle und der rechtliche Rahmen für die Bekämpfung der Drogenkriminalität in Portugal beschrieben werden.

2.1. Institutioneller Rahmen

2.1. Allgemeine Übersicht

Für Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität sind in Portugal verschiedene Ministerien zuständig, namentlich das Justizministerium, das Innenministerium und das Finanzministerium.

Portugal hat keine Stelle, die eigens für die Koordinierung der Strafverfolgung im Rahmen der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig ist. Statt einer autonomen Stelle zur Koordinierung der Bekämpfung des Drogenhandels hat Portugal sich für ein Koordinierungssystem zwischen denjenigen Behörden entschieden, die im Bereich der Prävention und Strafverfolgung zuständig sind.

Innerhalb dieses Systems wurde der Kriminalpolizei (*Polícia Judiciária - PJ*) die Koordinierung der Strafverfolgung im Hinblick auf die Drogenkriminalität ² übertragen, während das Portugiesische Institut für Drogen und Drogensucht (*Instituto Português da Droga e Toxicoddependência - IPDT*) für die Koordinierung der strategischen Aspekte der Drogenbekämpfung zuständig ist.

2.1.2. Struktur zur Koordinierung der Strafverfolgung

Portugal verfügt über eine drei Ebenen umfassende Koordinierungsstruktur für die Behandlung von Sicherheitsfragen. Zur Ebene I, auf der politische und strategische Entscheidungen getroffen werden, gehören der Justiz- und der Innenminister sowie die Leiter der *PJ* (Kriminalpolizei), der *GNR* (*Guarda Nacional Republicana/ Nationalgarde*) und der *PSP* (*Polícia de Segurança Pública/ Polizei für öffentliche Sicherheit*). Im Bedarfsfall werden der Präsident des Obersten Richterrates (*Conselho Superior da Magistratura*) und der Generalstaatsanwalt (*Procurador-Geral*) zu dieser Ebene hinzugezogen.

¹ Dieser Teil des Gutachtens beruht in erster Linie auf den Antworten Portugals auf den Fragebogen.

² *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 81/95 vom 22. April 1995.

RESTREINT UE

Auf der Ebene II werden allgemeine Sachverhalte durch einen Koordinierungsrat bearbeitet, der sich aus den Leitern der drei Polizeidienste *PJ*, *GNR* und *PSP* zusammensetzt; diese fungieren auf operativer Ebene als Kontaktpunkte. Die Ebene III befasst sich mit Sachverhalten im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel und es kommen folgende Gemeinsame Koordinations- und Interventionseinheiten (*Unidades de Coordenação e Intervenção Conjunta - UCIC*) zum Einsatz: Eine nationale *UCIC* und 6 regionale *UCIC* (Nord, Zentrum, Lissabon, Süd, Madeira, Azoren) sowie die Seefahrtsbehörde *SAM*. Diese regionalen Einheiten haben eine zweifache Aufgabe und arbeiten auf zwei Ebenen, zum einen, um zu prüfen, was geschehen ist, und aufzuzeigen, was falsch gelaufen ist, und zum anderen als Kontaktpunkte für die operative Ebene.

2.1.3. *Antidrogenpolitik und Umsetzung*

2.1.3.1. *Institut für Drogen und Drogensucht (IPDT)*

Das Portugiesische Institut für Drogen und Drogensucht (*Instituto Português da Droga e Toxicodpendência - IPDT*) wurde im Jahre 2000 geschaffen, um die Ressourcen, die zuvor auf zwei andere Stellen verteilt waren, besser einzusetzen. Das *IPDT* stellt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit administrativer und finanzieller Autonomie dar und ist zuständig für die Ausarbeitung und Förderung von politischen Maßnahmen zur Prävention des Drogenmissbrauchs. Eines der Ziele des Instituts ist die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten und Informationen über den illegalen Drogenhandel und -konsum im Hinblick auf die Schaffung eines nationalen Informationssystems über Drogen und Drogensucht.

Derzeit verfügt das *IPDT* über 302 Bedienstete in ganz Portugal und über einen Haushalt in Höhe von 1,5 Mio. €.

Zu seinen Zuständigkeiten gehört auch die Unterhaltung des portugiesischen Registers für administrative Sanktionen bei Drogenkonsumenten, die gegen das Gesetz verstoßen haben.

2.1.3.2. *IPDT-Follow-up-Ausschuss*

Innerhalb des *IPDT* ist der Follow-up-Ausschuss ein ressortübergreifender Fachausschuss, der vom Vorsitzenden des *IPDT*-Verwaltungsrats geleitet wird. Der Ausschuss hat eine Vielzahl von

RESTREINT UE

Funktionen, die die Koordinierung der politischen Maßnahmen zwischen den verschiedenen portugiesischen Akteuren im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels erleichtern sollen; ihm gehören eine ganze Reihe von Ministerien und anderen Stellen an, die Zuständigkeiten in Bezug auf Strafverfolgung und Prävention haben.¹

Der Follow-up-Ausschuss hat eine Reihe von Funktionen, die auf eine Harmonisierung der Anstrengungen in Portugal abzielen. Neben der Fusion der individuellen Politiken der verschiedenen Akteure zu für alle Dienste geltenden Leitlinien hat er auch über den jährlichen Tätigkeitsplan und -bericht des *IPDT* zu entscheiden. Ferner spielt er eine wichtige Rolle bei der Umsetzung grundlegender Leitlinien für die nationale Anti-Drogen-Strategie, indem er deren Einbeziehung in die Aktionsprogramme öffentlicher und privater Stellen unterstützt, die Zuständigkeiten in Bereichen haben, die mit der Bekämpfung von Drogen und Drogenmissbrauch in Zusammenhang stehen.

2.1.4. Drogenstrategien

2.1.4.1. Nationale Anti-Drogen-Strategie

Eine umfassende Nationale Anti-Drogen-Strategie² wurde im April 1999 verabschiedet. Die sechs allgemeinen Ziele dieser Strategie betreffen sowohl präventive als auch auf die Strafverfolgung ausgerichtete Aktionslinien; eine dieser Aktionslinien stellt auf die Strafverfolgung des illegalen Drogenhandels und der Geldwäsche ab.

2.1.4.2. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht - Ziel 2004

Im März 2001 wurde der *Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht - Ziel 2004*³ verabschiedet; dieser Plan folgt den im EU-Aktionsplan zur Drogenbekämpfung (2000-2004) enthaltenen Leitlinien.

¹ Für die Koordinierung der Politik im Bereich Drogen und Drogensucht zuständiges Regierungsmitglied, Außenministerium, Innenministerium, Finanzministerium, Generaldirektion Personal des Verteidigungsministeriums, Generaldirektion Zoll und Verbrauchsteuern des Finanzministeriums, Generaldirektion Solidarität und soziale Sicherheit des Ministeriums für Arbeit und Solidarität, Generaldirektion Justizvollzugsanstalten des Justizministeriums, Koordinierungskommission zur Gesundheitsförderung und -erziehung des Bildungsministeriums, Dienst für Drogenprävention und Behandlung des Gesundheitsministeriums, Generalstab der Streitkräfte, Nationales Institut für Sport, Nachrichten- und Sicherheitsdienst, Polizei für öffentliche Sicherheit, Nationalgarde, Einwanderungsbehörde, Institut für Beschäftigung und berufliche Bildung, Institut für soziale Entwicklung, Institut für soziale Wiedereingliederung, Kriminalpolizei, Portugiesisches Institut für Jugendfragen.

² Beschluss des Ministerrats Nr. 46/1999 vom 26. Mai 1999.

³ Beschluss des Ministerrats Nr. 39/2001 vom 9. April 2001.

RESTREINT UE

Der *Nationale Aktionsplan* befasst sich schwerpunktmäßig mit zwei in Bezug auf die Drogenkriminalität besonders wichtigen Aktionsfeldern: a) Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Geldwäsche und b) internationale Zusammenarbeit; zur Erreichung der Ziele haben die portugiesischen Behörden eine umfassende Agenda mit Interventionsplänen und Aktionen, deren Umsetzung angestrebt wird, erstellt.

Zu Aktionsfeld a) sieht der Plan folgende Ziele vor:

- Erhebliche Reduzierung der Erhältlichkeit von Drogen durch verstärkte Sicherstellung von Drogen (Erhöhung der sichergestellten Menge um 50%) mittels einer konzertierten Anstrengung der Strafverfolgungsbehörden;
- Reduzierung der Drogenkriminalität um ca. 25% durch Stärkung der bürgernahen Maßnahmen betreffend verbesserte Streifeneinsätze, Erhöhung der Polizeipräsenz und Zurückdrängung der einschlägigen Phänomene;
- stärkere Bekämpfung der Geldwäsche in Verbindung mit Drogenhandel durch raschen Zugang zu Bankauskünften sowie enge Zusammenarbeit mit internationalen Behörden und Polizeidiensten im Ausland.

Um die Ziele erfüllen zu können, wurde in dem Nationalen Aktionsplan besonderer Nachdruck auf Maßnahmen in folgenden Schlüsselbereichen gelegt:

- Verstärkte Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf hoher See
- Verstärkte Bekämpfung des illegalen Drogenhandels an sich
- Abschirmung der Schulen vor Drogen

Die Hauptziele im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sind:

- Ausarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Programms mit Spanien zur Kontrolle grenzüberschreitender Bewegungen von Drogenhändlern und Drogenkonsumenten

RESTREINT UE

- Intensivierung der formellen und informellen Mechanismen der internationalen Anti-Drogen-Zusammenarbeit mit allen Ländern, mit denen Portugal Kooperationsabkommen geschlossen hat, insbesondere mit der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (*Comunidade dos Países de Língua Portuguesa - CPLP*)

Zur Erreichung der Ziele der internationalen Zusammenarbeit wurde eine ehrgeizige Agenda über eine Beteiligung an verschiedenen internationalen Foren aufgestellt.

2.2. Rechtsgrundlagen, Leitlinien und Strategien

2.2.1. Rechtsvorschriften in Bezug auf den illegalen Drogenhandel

Die derzeitige portugiesische Drogengesetzgebung ¹ ist noch recht neu; sie wurde 1993 verabschiedet und seitdem durch Verordnungen und Gesetze mehrfach geändert, um den neuen Realitäten Rechnung zu tragen.

In den Rechtsvorschriften selbst ist eine ständige Anpassung an legislative und operative Lösungen vorgesehen, die zur wirksamen Bekämpfung des illegalen Drogenhandels erforderlich sind.

Die Strafen für illegalen Drogenhandel sind hoch, mit einer Höchstfreiheitsstrafe für drogenbezogene Straftaten von bis zu 25 Jahren, der höchsten Freiheitsstrafe nach portugiesischem Recht.

Die im Jahre 2000 verabschiedeten neuen Rechtsvorschriften ² haben durch eine Entkriminalisierung der Konsumenten zu einem radikalen Wandel bei der Bestrafung des Drogenmissbrauchs geführt. Während ein Drogenkonsument bis vor kurzem je nach Drogenart ³ eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erwarten hatte, wird Drogenkonsum nunmehr bis zu einem gewissen Maße als verwaltungsrechtliches Delikt eingestuft.

¹ Die rechtlichen Regelungen betreffend den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren Konsum sind in dem *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 15/93 vom 22. Januar 1993 und dem *Decreto regulamentar* (Durchführungsverordnung) Nr. 61/94 vom 12. Oktober 1994 enthalten.

² Gesetz 30/2000 vom 29. November 2000.

³ Das portugiesische Recht kennt sechs verschiedene Drogenkategorien.

RESTREINT UE

In diesem Zusammenhang haben die portugiesischen Behörden jedoch erklärt, dass ein gewisser Grad an Flexibilität bleibe. Da die verwaltungsrechtliche Behandlung des Drogenkonsums nur dann greife, wenn der Beklagte nicht mehr als zehn Tagesdosen bei sich trage, lasse die gesetzlich festgelegte Schwelle einigen Auslegungsspielraum.

2.2.2. Leitlinien

Die portugiesischen Behörden erläuterten in ihren Antworten auf den Fragebogen, dass weder für die Staatsanwaltschaften noch für Polizei oder Zoll spezifische Leitlinien ausgearbeitet worden seien.

Ihrer Ansicht nach beruhen die Unterschiede in der Art der Intervention in der Regel auf zweierlei Faktoren, nämlich der Organisationsstruktur und der kriminellen Realität; Leitlinien würden daher nicht für notwendig erachtet.

2.2.3. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und NROs

Alle öffentlichen und privaten Stellen sind verpflichtet, mit der Kriminalpolizei und anderen Stellen zusammenzuarbeiten, soweit dies im Gesetz ordnungsgemäß vorgeschrieben ist ¹. Alle Personen und Stellen, die Personen, öffentliches oder privates Vermögen oder öffentliche oder private Einrichtungen bewachen, schützen oder sichern, sind verpflichtet, mit der Kriminalpolizei zusammenzuarbeiten. Im Gegenzug ist die Kriminalpolizei verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten, wenn sie von außen angesprochen wird ².

2.3. Zuständige Behörden

2.3.1. Polizei

Die mit der Verfolgung des illegalen Drogenhandels betrauten Polizeibehörden sind die Kriminalpolizei (*Polícia Judiciária - PJ*), die Polizei für öffentliche Sicherheit (*Polícia de Segurança Pública - PSP*) und die Nationalgarde (*Guarda Nacional Republicana - GNR*).

¹ Siehe Artikel 6 des *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 275-A/2000 vom 9. November 2000.

² Vgl. Fußnote 1, Artikel 6 des *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 275-A/2000.

RESTREINT UE

2.3.2. Kriminalpolizei (*Polícia Judiciária - PJ*)

Die Kriminalpolizei (*PJ*) untersteht dem Justizministerium, was auf die historische Tatsache zurückgeht, dass dieser Dienst mit der justiziellen Zusammenarbeit befasst war.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Justizbehörden bei den Ermittlungen zu unterstützen und präventive und auf die Strafverfolgung ausgerichtete Maßnahmen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit oder der ihr von den zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeit umzusetzen und zu fördern.

2.3.2.1. Zuständigkeit

Die *PJ* hat besondere Zuständigkeiten und übertragene Befugnisse in Bezug auf die Ermittlung von Straftaten:

- Ermittlung schwerer Straftaten, u.a. illegaler Drogenhandel und organisierte Kriminalität oder andere Straftaten auf besondere Weisung des Generalstaatsanwalts;
- Sicherstellung der Verbindung zwischen Abteilungen und Diensten der portugiesischen *PJ* und denen anderer öffentlicher Dienste mit internationalen Organisationen in Bezug auf die polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere mit Interpol und Europol;
- Sicherstellung der Ressourcen - auf nationaler Ebene - für Zentralisierung, Verarbeitung, Analyse und Verbreitung von a) Informationen über Straftaten, b) technisch-wissenschaftlichem Fachwissen und c) spezifischer Aus- und Fortbildung für die Prävention und Ermittlung von Straftaten.

2.3.2.2. Struktur

Die Kriminalpolizei hat eine vertikale Struktur unter Leitung der Nationalen Direktion mit Hauptsitz in Lissabon. Ihr unterstehen vier Regionale Direktionen (*directorias regionais*) mit Sitzen in Lissabon, Porto, Coimbra und Faro. Schließlich existieren auf dem Festland sowie auf Madeira und den Azoren insgesamt acht Abteilungen für strafrechtliche Ermittlungen (*Departamentos de Investigação Criminal*) mit Sitzen in den Städten Aveiro, Braga, Funchal, Guarda, Leiria, Ponta Delgada, Portimão und Setúbal.

RESTREINT UE

Die operativen Dienste sind in Zentraldivisionen, Direktionen, Zentralabteilungen und Abteilungen für strafrechtliche Ermittlung unterteilt, während die unterstützenden Dienste aus Abteilungen bestehen.

Für die operative Kontrolle zwischen den verschiedenen Ebenen gelten bestimmte Regeln: Fällt eine Aufgabe in die Zuständigkeit einer Regionalen Direktion, so wird die Koordinierung von der bei der Nationalen Direktion beheimateten Zentraldivision für Ermittlungen wegen Drogenhandels (*Direcção Central de Investigação de Tráfico de Estupefacientes - DCITE*) an der Seite der betroffenen Regionalen Direktion wahrgenommen.

Fällt eine Aufgabe in die Zuständigkeit einer Abteilung für strafrechtliche Ermittlung, so obliegt die Koordinierung der *DCITE* an der Seite der betroffenen Abteilung für strafrechtliche Ermittlung. In beiden Fällen steht der Nationale Direktor am oberen Ende der Befehlskette.

2.3.2.3. Nationale Direktion der Kriminalpolizei (PJ)

Innerhalb der Nationalen Direktion haben einige Zweige und Dienste eine besondere Rolle bei der Bekämpfung des Drogenhandels, wobei die Zentraldivision für Ermittlungen wegen Drogenhandels (*DCITE*) die Kontaktstelle für alle nationalen Polizeimaßnahmen zur Drogenbekämpfung ist.

Neben dieser Zentraldivision umfasst die Nationale Direktion mehrere spezialisierte Einheiten, die anderen zentralisierten Polizeigremien auf nationaler Ebene gemeinsam sind und die eine unterstützende Funktion haben.

2.3.2.4. Zentraldivision für Ermittlungen wegen Drogenhandels (*DCITE*)

Innerhalb der Nationalen Direktion ist die Zentraldivision für Ermittlungen wegen Drogenhandels (*Direcção Central de Investigação de Tráfico de Estupefacientes - DCITE*) zuständig für die landesweite Prävention, Strafermittlung und Unterstützung der Justizbehörden bei folgenden Straftaten:

- Illegaler Drogenhandel, sofern kein direkter Absatz an Konsumenten vorliegt;
- Illegaler Handel mit Grundstoffen;

RESTREINT UE

- Geldwäsche;
- Missbrauch einer beruflichen Stellung;
- Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung (in Portugal fällt die organisierte Kriminalität unter diesen Straftatbestand).

Die *DCITE* wird von einem stellvertretenden Nationalen Direktor geleitet und verfügt über 140 Bedienstete, von denen rund 110 mit strafrechtlichen Ermittlungen betraut sind.

In ihren Antworten auf den Fragebogen haben die portugiesischen Behörden darauf hingewiesen, dass sich die vom Gutachterausschuss angetroffene Organisationsstruktur der *DCITE* infolge einer unlängst erfolgten Gesetzesänderung¹ noch in der Projektphase befand, die einer Prüfung und späteren Genehmigung durch den Nationalen Direktor der *PJ* unterlag.

Weitere Aufgaben der *DCITE* im Zusammenhang mit ihrer operativen und strategischen Rolle bei der Drogenbekämpfung sind:

- Vertretung der Kriminalpolizei in allen Angelegenheiten, die die in ihre Zuständigkeit fallenden Straftatbestände betreffen, auf nationaler und internationaler Ebene;
- Koordinierung der Tätigkeit der Gemeinsamen Koordinations- und Interventionseinheiten;
- Verwaltung der Informationen und der Dokumentation betreffend die in ihre Zuständigkeit fallenden Straftatbestände, insbesondere
 - Zentralisierung, Verarbeitung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Drogenkriminalität;
 - Ausarbeitung und Verbreitung von statistischen Analysen;
 - Mitwirkung an der Verbreitung von einschlägiger Dokumentation und spezialisierten Studien;
- Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere

¹ Lei Orgânica (Verfassungsergänzendes Gesetz) über die Kriminalpolizei vom November 2000.

RESTREINT UE

- Sicherstellung der Kommunikation mit der zur Nationalen Direktion gehörenden Zentralabteilung für Internationale Zusammenarbeit;
- Sicherstellung des operativen Kontakts mit den ermächtigten Drogenverbindungsbeamten in Portugal;
- Mitwirkung an der Konzipierung und Durchführung spezialisierter Aus- und Fortbildungsprogramme in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Straftatbestände;
- Wahrnehmung der Funktionen einer Financial Intelligence Unit (Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen).

Erwähnt sei auch, dass eine besondere Einheit innerhalb der Nationalen Direktion zuständig ist für die Verwahrung und endgültige Vernichtung sichergestellter Drogen.

Die Regionalen Abteilungen, Direktionen und Abteilungen für strafrechtliche Ermittlung, die die Pflichten der *DCITE* wahrnehmen, verfügen über operative Gruppen mit rund 100 Bediensteten aus dem Bereich Strafermittlung.

2.3.3. *Polizei für öffentliche Sicherheit (Policia de Segurança Pública - PSP)*

2.3.3.1. *Zuständigkeiten der PSP*

Die Polizei für öffentliche Sicherheit (*Policia de Segurança Pública - PSP*) hat eine allgemeine landesweite Zuständigkeit¹ für Kriminalprävention und Strafverfolgung. Ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels beschränkt sich auf die Bekämpfung geringfügiger Drogenhandelsdelikte, der Direktabgabe an Konsumenten im Straßenverkauf und des illegalen Drogenkonsums.

2.3.3.2. *Struktur*

Die *PSP* verfügt über zwei Befehlszentralen auf dem Festland (Lissabon und Porto) sowie über zwei regionale Befehlszentralen auf Madeira und den Azoren.

Den ersten beiden Befehlszentralen unterstehen 16 Polizeieinheiten auf dem Festland, namentlich in Aveiro, Beja, Braga, Bragança, Castelo Branco, Coimbra, Evora, Faro, Guarda, Leiria, Portalegre, Santarém, Setúbal, Viana do Castelo, Vila Real und Viseu.

Drei parallele Kommandostellen befinden sich auf den Azoren in Ponta Delgada, Horta und Angra do Heroísmo.

¹ Gemäß dem Gesetz über Organisation und Arbeitsweise.

RESTREINT UE

Darüber hinaus können für Sondereinsätze betreffend den Drogenhandel folgende Sondereinheiten der *PSP* herangezogen werden: Sondereinsatzgruppe (*Grupo de Operações Especiais - GOE*) und das Interventionskorps (*Corpo de Intervenção - CI*).

2.3.3.3. Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung (*BAC*)

Innerhalb der einzelnen Befehlszentralen und ihren jeweiligen Untereinheiten wurden gemäß einem Gesetz von 1995 ¹, mit dem der *PSP* und der Nationalgarde (*Guarda Nacional Republicana - GNR*) eine - in dem Gesetz im Einzelnen definierte - Zuständigkeit zur Bekämpfung und strafrechtlichen Ermittlung des Drogenhandels übertragen wurde, Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung (*Brigadas Anti-Crime - BAC*) geschaffen.

2.3.4. Die Nationalgarde (*GNR*)

2.3.4.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Nationalgarde (*Guarda Nacional Republicana - GNR*) ² deckt ca. 90 % des portugiesischen Hoheitsgebiets ab, mit Ausnahme der städtischen Gebiete. Die Rolle der Nationalgarde bei der Bekämpfung des Drogenhandels ist begrenzt auf die Bekämpfung geringfügiger Delikte des Drogenhandels und des Straßendirektverkaufs an Konsumenten ³ sowie des illegalen Drogenkonsums.

2.3.4.2. Struktur

Auf nationaler Ebene ist die *GNR* in vier große territoriale Einheiten (Brigaden) aufgeteilt, die sich die territoriale Zuständigkeit untereinander teilen. Die territorialen Einheiten sind in territoriale Verbände und territoriale Posten unterteilt.

Die strafrechtlichen Ermittlungsgruppen (*Núcleos de Investigação Criminal - NIC*) mit unterschiedlicher Zusammensetzung sind den landesweit rund 80 territorialen Verbänden zugeordnet. Die *NIC* wurden geschaffen, um die *GNR* bei ihren eher auf die Bekämpfung des Straßenverkaufs ausgerichteten Zielen zu unterstützen.

Die durchschnittlich 400 Bediensteten sind für diese Aufgabe besonders qualifiziert.

¹ *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 81/95 vom 22. April 1995.

² *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 15/93 vom 22. Januar 1993; betrifft Fälle, die unter die Artikel 21, 26, 29, 30, 32, 33 und 40 fallen.

³ Aufgrund von Änderungen durch das *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 81/95 vom 22. April 1995.

RESTREINT UE

2.3.4.3. Steuerbrigade (*Brigada Fiscal - BF*)

Darüber hinaus ist die Steuerbrigade (*Brigada Fiscal - BF*) der *GNR* zuständig für die Überwachung der Küste und den Streifeneinsatz vor Ort. Zu diesem Zweck bedient sie sich des Systems LAOS (Long Arm Operational System), das 11 fixe und 10 mobile Wachposten sowie hochseetaugliche Patrouillenboote umfasst. Das LAOS-System und seine Radarkette werden eingesetzt, um im Wege der Luft-, See- und Landerkennung Intelligence-Daten zu sammeln, die an zwei Operationszentralen weitergeleitet werden. U.a. dient das LAOS-System der weiträumigen Aufspürung und Überwachung potenzieller Schmuggelobjekte auf einer Entfernung von bis zu 20 km vor der Küste. Von den insgesamt 5000 Bediensteten widmen sich rund 400 dieser Aufgabe.

2.3.5. Zoll

Die Generaldirektion für Zölle und Verbrauchsteuern (*Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo - DGAIEC*) untersteht dem Finanzministerium¹; ihre Aufgabe besteht darin, die Außengrenze der Union und das nationale Zollterritorium zu steuerlichen und wirtschaftlichen Zwecken zu überwachen.

Die *DGAIEC* hat keine Zuständigkeit für Ermittlungen wegen Drogenhandels. Nach geltendem Recht müssen die Zollbehörden die Polizei- und Nachrichtendienste zu diesem Zweck um ihre Intervention ersuchen.

Die Zollbehörden spielen jedoch eine entscheidende Rolle beim Aufspüren von Drogen auf internationalen Flughäfen und Häfen, wo sie für die Kontrolle von Fracht, Gepäck und Passagieren zuständig sind.

2.4. Staatsanwaltschaften und Richter

Die Staatsanwaltschaften in Portugal sind unterteilt² in eine Zentrale Ermittlungs- und Anklageabteilung (*Departamento Central de Investigação e Acção Penal - DCIAP*) und vier Ermittlungs- und Anklageabteilungen (*Departamento de Investigação e Acção Penal - DIAP*) mit Sitz in vier Gerichtsbezirken des Landes. In anderen Gerichtsbezirken auf lokaler Ebene (*Comarcas*) haben die Staatsanwälte die Ermittlungs- und Anklagebefugnis.

¹ *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 360/99 vom 16. September 1999.

² Gemäß Artikel 47 und 73 des Staatsanwaltsstatuts (Gesetz Nr. 143/99) vom 31. August 1999.

RESTREINT UE

2.4.1. Für die Bekämpfung des Drogenhandels insbesondere zuständige Staatsanwaltschaften

Die *DCIAP* ist auf nationaler Ebene für die Koordinierung von Ermittlungen bei Vorliegen bestimmter Straftatbestände, darunter auch Handel mit Drogen und Grundstoffen, zuständig. Sachverhalte, bei denen es um den Direktverkauf von Drogen an Konsumenten sowie um organisierte Kriminalität in Verbindung mit Drogenhandel geht, fallen nicht in ihre Zuständigkeit. Die *DCIAP* ist auch zuständig für Ermittlungen wegen Geldwäsche.

2.4.2. Koordinierung innerhalb der Staatsanwaltschaften

2.4.2.1. Zuständigkeit der *DCIAP*

Berührt eine drogenbezogene Straftat mehr als einen Bezirk, so ist die *DCIAP* zuständig für die Überwachung der Ermittlungen und die Strafverfolgung.

In Fällen schwerer Kriminalität, wenn Art und Umfang der Straftat eine zentralisierte Überwachung der Ermittlungen rechtfertigen, kann die Ermittlungsbefugnis durch Beschluss des Generalstaatsanwalts der *DCIAP* übertragen werden.

2.4.2.2. Zuständigkeit der *DIAPs*

Auf Bezirksebene haben die *DIAPs* die Ermittlungs- und Anklagebefugnis in Fällen von Drogenhandel, auch bei Sachverhalten, bei denen es um den Direktverkauf von Drogen an Konsumenten sowie um organisierte Drogenkriminalität geht.

Die Mechanismen, die für die Koordinierungsbefugnis der *DIAPs* auf Bezirksebene gelten, ähneln denen der *DCIAP* in Bezug auf die vier *DIAPs*. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Generalstaatsanwalts haben sie auf Bezirksebene die Ermittlungs- und Anklagebefugnis.

RESTREINT UE

Von der *DCIAP* geleitete Ermittlungen fallen in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Sobald feststeht, dass eine Straftat verschiedene Gerichtsbezirke berührt, ist das Zentrale Gericht für strafrechtliche Ermittlungen (*Tribunal Central de Investigação Criminal - TCIC*) für das Verfahren zuständig.

Die Staatsanwälte, die am *TCIC*, in der *DCIAP* und in den vier *DIAPs* tätig sind, haben im Vergleich zu den Staatsanwälten, die sich mit anderen Formen der Kriminalität befassen, keine besondere Zuständigkeit. Der spezifische Charakter ihrer Tätigkeit ergibt sich jedoch aus den besonderen Anforderungen, die Ermittlungen wegen einer bestimmten Kriminalitätsform stellen.

In den *DIAPs* von Lissabon und Porto, die es in größerem Umfang mit Drogenfällen zu tun haben, wurden Sektionen eingerichtet, die sich speziell mit Drogenkriminalität sowie mit Geldwäsche und kriminellen Vereinigungen befassen.

2.5. Aus- und Fortbildung

Die Hochschule für Kriminalpolizei und Kriminalwissenschaften (*Instituto Superior da Policia Judiciária e Ciências Criminais - ISPJCC*) spielt eine zentrale Rolle bei der Vermittlung der polizeilichen Fachausbildung zu drogenbezogenen Themen und bietet ferner Fortbildungslehrgänge für die Bediensteten anderer Strafverfolgungsbehörden an.

2.5.1. Kriminalpolizei

2.5.1.1. Grundausbildung

Alle angehenden Polizeiinspektoren erhalten während ihrer Grundausbildung eine Unterweisung über drogenbezogene Themen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Fortbildungsprogramms Sonderlehrgänge angeboten.

RESTREINT UE

2.5.1.2. *Sonderlehrgänge zur Drogenkriminalität*

Ein Sonderlehrgang, der auf Ermittlungen wegen illegalen Handels mit Suchtstoffen abstellt, besteht aus einem umfassenden Unterrichtsplan mit folgenden Inhalten: Fachwissen, Fertigkeiten und Methoden, die für das Aufspüren und Erkennen verschiedener Drogenarten erforderlich sind, Aufdeckung operativer Muster und Verschleierungstechniken, illegale Handelswege und -netze, Informationen über Drogenkonsum sowie nationale und internationale Rechtsvorschriften.

Um dem steigenden Konsum synthetischer Drogen zu begegnen, wurde ein Lehrgang geschaffen, der sich insbesondere mit diesem Thema sowie der Zerschlagung illegaler Labors befasst.

2.5.1.3. *Finanzkriminalität und Geldwäsche*

Die Hochschule erteilt auch regelmäßige Lehrgänge zu den Themen Geldwäsche und Finanzkriminalität. Sie sollen Kenntnisse über die Nutzung des Finanz- bzw. Banksystems im Rahmen der organisierten Kriminalität, den Vorgang der Geldwäsche, die rechtlichen Möglichkeiten und die strafrechtlichen Ermittlungen in diesem Bereich vermitteln.

Die diesbezüglichen Lehrgänge wurden durch professionelle EUROPOL-Lehrkräfte unterstützt.

2.5.1.4. *Gemeinsame Aus- und Fortbildung*

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die *ISPJCC* Lehrgänge und Seminare über das Aufspüren von Suchtstoffen für andere Strafverfolgungsbehörden angeboten.

Infolge der Einrichtung der Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung (*BAC*) und der Gemeinsamen Koordinations- und Interventionseinheiten hat die Hochschule spezifische Lehrgänge über Drogenprävention und -ermittlungen für Beamte der Polizei für öffentliche Sicherheit (*PSP*) und der Nationalgarde (*GNR*) durchgeführt.

Zahlreiche derartige Lehrgänge wurden für die Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung veranstaltet. Jeder Lehrgang umfasste jeweils 60 Stunden und vermittelte den Teilnehmern praktische und rechtliche Kenntnisse für den Umgang mit der Drogenkriminalität; er wurde in Zusammenarbeit mit der *DCITE* abgehalten.

RESTREINT UE

2.5.2. *Polizei für öffentliche Sicherheit - PSP*

Zusätzlich zu den spezifischen Lehrgängen der Hochschule hat die *PSP* im September 2001 damit begonnen, Intensivkurse für strafrechtliche Ermittlungen zu erteilen.

Fünfzehn Kurse für jeweils 150 Polizeibeamte sind an der *PSP*-Polizeischule geplant. Die Kurse werden von internen professionellen Lehrkräften der *PSP* erteilt, die an der Hochschule einschlägig ausgebildet wurden.

Die Kurse sind in 4 Bereiche unterteilt: Methoden der polizeilichen Intervention, strafrechtliche Ermittlungen sowie kriminalpolizeiliche und justizielle Auswertungsarbeit. Die beiden letztgenannten Bereiche sollen Themen wie Suchtstoffe, psychotrope Stoffe, Grundstoffe und die Zerschlagung illegaler Drogenlabors abdecken.

2.5.3. *Nationalgarde (GNR)*

Die Schule der Nationalgarde erteilt auch Aus- und Fortbildung zu drogenspezifischen Themen, insbesondere über die Erkennung der wichtigsten psychotropen Stoffe und die im Rahmen des Drogenhandels verbreiteten Taktiken und Methoden.

2.6. **Kontrolle**

Obgleich in Portugal keine spezifischen Kontrollverfahren vorgesehen sind, werden neue Rechtsvorschriften, Verordnungen usw. nach einer gewissen Zeit einer Evaluierung unterzogen. Als Beispiele wurde die Evaluierung genannt, die in Bezug auf die administrative Sanktion für Drogenkonsumenten und die Effizienz der Umstrukturierung der *DCITE* vorgesehen ist.

Für die Bewertung von politischen Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von Drogen und Drogensucht ist allerdings das Institut für Drogen und Drogensucht (*IPDT*), insbesondere über seinen Follow-up-Ausschuss, zuständig.

RESTREINT UE

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Allgemeines

3.1.1. Organisation

Die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden über den illegalen Drogenhandel werden durch die *DCITE*, die als Kontaktstelle für die Entgegennahme, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen fungiert, zentral erfasst und koordiniert. Die Regeln für dieses System sind niedergelegt in einem Kooperationsprotokoll, das von den Leitern der drei Strafverfolgungsbehörden (*PJ*, *PSP*, *GNR*) 1996 unterzeichnet wurde.

Alle Strafverfolgungsbehörden und die nachgeordneten Polizeistrukturen sind danach verpflichtet, der *DCITE* oder den Regionalen Direktionen in Porto, Coimbra und Faro alle Informationen über festgestellte Rechtsverletzungen, geplante Einsätze, Dokumente und Schlussberichte zu übermitteln.

Was den Strom von drogenbezogenen Intelligence-Daten betrifft, so können die Zentralkommission für Ermittlungen wegen illegalen Drogenhandels (*Secções Centrais de Investigação do Tráfico de Estupefacientes - SCITE*) und die Zentrale Kommission für strafrechtliche Ermittlungen (*Secção Central de Informação Criminal - SCIC*), die beide der *DCITE* unterstehen, als nationale Clearingstellen für alle ein- und ausgehenden Intelligence-Daten betrachtet werden.

Diese Stellen sind insbesondere verantwortlich für die Registrierung, Evaluierung, Erfassung und Speicherung aller eingehenden Intelligence-Daten und deren Weitergabe an die richtigen Adressaten.

Die Intelligence-Daten können sodann von der *SCITE* weiter genutzt werden, um

- taktische und strategische Analysen zu erstellen, die weiterverbreitet werden sollen,
- statistische Daten zusammenzutragen, zu verarbeiten und zu verbreiten oder
- generell Aufgaben im Rahmen des Integrierten Systems für kriminalpolizeiliche Auswertung (*SIIC*) zu erfüllen.

RESTREINT UE

3.1.2. Schwierigkeiten bei der Erlangung von Daten der Strafverfolgungsbehörden

Die portugiesischen Polizeibehörden berichteten, dass bei der Erlangung von Daten zwischen den einzelnen Behörden keine Schwierigkeiten aufgetreten seien, da die Regelungen der Kooperationsvereinbarung eine eindeutige Handhabung des Informationsaustauschs vorsähen.

3.1.3. Quellen

Die Strafverfolgungsbehörden in Portugal haben Zugang zu einer Reihe nationaler und internationaler Datenbanken.

3.1.3.1. Polizeilich genutzte Datenbanken

- SIIC - Integriertes System für kriminalpolizeiliche Auswertung: Das System wird von der *PJ* unterhalten; es enthält harte Ermittlungsdaten sowie weiche Intelligence-Daten betreffend mutmaßliche Drogenhandelsdelikte. In dem System sind alle Daten gespeichert, die aus Ermittlungen der *PJ* und aus Ermittlungen derjenigen Zoll- und Strafverfolgungsbehörden, die für Fälle im Zusammenhang mit illegalem Drogenhandel zuständig sind, hervorgegangen sind.
- SPO - Online-Suchsystem: Das *SPO* besteht aus einer Reihe von Datenbanken, zu denen alle oben genannten Stellen Zugang haben und die folgende Register umfassen:
 - Ermittlungsregister: wird von der *PJ* geführt und betrifft alle von den betreffenden Stellen der Kriminalpolizei vorgenommenen Ermittlungen.
 - Fahndungsregister: wird von der *PJ* geführt und enthält (harte) Daten zu Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, sowie zu Personen, die im Rahmen von Ermittlungen bekannt geworden sind.
 - Haftregister: wird von der Generaldirektion Justizvollzugsanstalten des Justizministeriums geführt und enthält wesentliche Daten zu inhaftierten Personen sowie zu ehemals inhaftierten Personen.
 - Nationales Register für gestohlene Fahrzeuge: wird von der *PSP* geführt.
- Waffenregister: wird von der *PSP* geführt und enthält Beschreibungen von Personen, die eingetragene Waffen besitzen, sowie eine Beschreibung dieser Waffen.

RESTREINT UE

- Zivilregister: wird von der Unterabteilung Personenerkennung des Justizministeriums geführt und enthält Daten über alle Personen, die Inhaber nationaler Ausweisdokumente sind.
- Körperschaftsregister: wird von der Generaldirektion Registratur- und Notarwesen des Justizministeriums geführt und enthält Daten über eingetragene Gesellschaften, deren Partner und Tätigkeiten sowie Daten über einzelne Arbeitnehmer.
- Fahrzeugregister: wird von der Generaldirektion Registratur- und Notarwesen des Justizministeriums geführt und enthält Daten über Fahrzeuge und ihre Inhaber.

Der Zugang zu den genannten Datenbanken erfolgt online und basiert auf einer Vereinbarung bzw. Protokollen, die mit den Stellen, die für das Management der Datenbanken verantwortlich sind, unterzeichnet wurden.

3.1.3.2. *Zolldatenbanken*

Die Zollbehörden erhalten ihre Intelligence-Daten aus internationalen, für die Zollverwaltungen bestimmten Akten, insbesondere denen der Weltzollorganisation (WZO) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Sie erhalten auch Intelligence-Daten über das MARINFO-System.

Die zentralen Behörden nehmen die Informationen entgegen und überprüfen sie auf mit dem illegalen Drogenhandel in Zusammenhang stehende Intelligence-Daten. Informationen, die Hinweise auf drogenbezogene Intelligence-Daten enthalten, werden unverzüglich an die *PJ* weitergeleitet.

3.1.4. *Informationsaustausch auf nationaler Ebene*

Die portugiesischen Behörden erklärten, im Zusammenhang mit dem innerstaatlichen Datenaustausch oder -transfer zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden auf keine besonderen Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Dass der Austausch reibungslos verläuft, wurde in starkem Maße auf die Tatsache zurückgeführt, dass die Informationen grundsätzlich zentral erfasst werden, was deren Austausch erleichtert.

RESTREINT UE

Die einschlägigen gesetzlichen Beschränkungen finden sich in dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten, das mit den geltenden internationalen Verträgen über Datenschutz im Einklang steht.

So dürfen empfindliche Daten oder Daten über Personen, die sich mutmaßlich illegal betätigen, über Straftaten und über Entscheidungen, die Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, nur von öffentlichen Stellen erfasst werden, die aufgrund ihres Rechtsstatuts über eine entsprechende Zuständigkeit verfügen. Die portugiesischen Behörden haben allerdings nicht über Behinderungen aufgrund der Anwendung dieses Gesetzes berichtet.

3.1.5. Informationsaustausch auf internationaler Ebene

3.1.5.1. Rechtsgrundlagen

Die portugiesische Kriminalpolizei ist gesetzlich verpflichtet, die Verbindung zwischen den portugiesischen Strafverfolgungsbehörden und internationalen Stellen für kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit, wie Interpol und Europol, sicherzustellen.

Der internationale Informationsaustausch erfolgt über die der Nationaldirektion unterstehende Zentralabteilung für Internationale Zusammenarbeit, die *unter anderem* als nationales portugiesisches Interpolbüro und als nationale portugiesische Europol-Stelle fungiert. Sie ist zuständig für eine Reihe von Aufgaben im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs.

Der Informationsaustausch unterliegt bestimmten verfahrensrechtlichen Normen und Geheimhaltungsbestimmungen, die in der portugiesischen Strafprozessordnung bzw., was die Kriminalpolizei anbelangt, im *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 275-A/2000 vom 9. November 2000 ¹ niedergelegt sind.

3.1.5.2. Generaldirektion für Zölle und Verbrauchsteuern

Der Austausch von Zollinformationen unterliegt dem Übereinkommen von Neapel von 1967 und der Verordnung des Rates Nr. 515/97 sowie anderen bi- und multilateralen Übereinkünften.

¹ Vgl. Artikel 5, *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 275-A/2000 vom 9. November 2000.

RESTREINT UE

3.1.6. Auswertung ("Intelligence") - Nutzen und Wirkung

3.1.6.1. Kriminalpolizei (PJ)

Was die polizeilichen Ermittlungen betrifft, so steckt die strategische Analysearbeit nach Angaben der portugiesischen Behörden noch in der Aufbauphase.

Gemäß einer Zielsetzung für das Jahr 2000 hat sich die *PJ* jedoch bemüht, entsprechende Kapazitäten für die Bearbeitung und Aufklärung von Fällen der organisierten Kriminalität im Rahmen der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu entwickeln. Einer der Aspekte dieser Zielsetzung bestand darin, die Pläne für die Erlangung von Intelligence-Daten zu erweitern, insbesondere durch eine systematische Erfassung von Informationen zu einer größeren Zahl von Drogenhandelsphänomenen, z.B. Heroin.

Obgleich dies auch durch den Einsatz operativer Analysemethoden erreicht würde, ging die Zielsetzung bereits über die bloße Unterstützung spezifischer Ermittlungen hinaus; so sollten eine Grundlage für Leitungsentscheidungen geschaffen und Intelligence-Daten erarbeitet werden, die neue Ermittlungen ermöglichen.

Die operative Analyse wurde demgegenüber in den letzten Jahren in immer stärkeren Maße genutzt und als Grundlage für Ermittlungen herangezogen, insbesondere durch Aufdeckung krimineller Netze, ihrer Mitglieder, ihres Umfangs sowie ihrer Struktur und Organisation.

Den Antworten auf den Fragebogen zufolge haben sich diese Möglichkeiten als wertvoller Beitrag für die Ermittlungsteams erwiesen; sie haben den Ermittlungsprozess erleichtert und eine adäquatere und wirksamere Ermittlungsführung sowie eine größere Effizienz bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ermöglicht.

Nach Angaben der *DCITE* wurde das Intelligence-Projekt "System zur Koordinierung von Intelligence und Einsätzen im maritimen Bereich" (*SOCMAR*) seit Dezember 2001 entwickelt und soll innerhalb der nächsten sechs Monate zwecks Risikoanalyse betreffend Fischerboote abgeschlossen werden.

RESTREINT UE

3.1.6.2. *Polizei für öffentliche Sicherheit (PSP)*

Die strategische Analyse innerhalb der *PSP* basiert in erster Linie auf Statistiken. Durch Erstellung statistischer Berichte, die *PSP*-weit verbreitet werden, können Kriminalitätstrends bewertet werden; die einschlägigen Zahlen werden zur strategischen Planung genutzt.

Auf operativer Ebene erfolgen Datenverarbeitung und -analyse - nach ähnlichen Methoden wie bei der *PJ* - durch Intelligence-Gruppen bei den Befehlszentralen; die dabei erstellten analytischen Berichte werden allen für Ermittlungen und Kriminalprävention zuständigen Stellen zugeleitet.

3.1.6.3. *Nationalgarde (GNR)*

Strategische Analysen werden bei den größeren Einheiten, den Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung und dem Generalstab der *GNR* durchgeführt und werden in Form von Direktiven ausgegeben. Die wichtigste ist die Direktive des Generalkommandanten der gesamten Nationalgarde, die als Grundlage für die Direktive der Kommandanten für ihre jeweilige Einheit dient.

Der operativen Analyse im Rahmen von Ermittlungen durch die *GNR* kommt ihr unmittelbarer Kontakt zu den betroffenen Personen und ihrem "modus operandi" zugute, der auf die Nähe der *GNR* zum "Terrain" zurückzuführen ist.

3.1.6.4. *Generaldirektion für Zölle und Verbrauchsteuern (DGAIEC)*

Die *DGAIEC*-Unterabteilung für Betrugsbekämpfung verarbeitet alle eingehenden Informationen über die Unterabteilung Intelligence und erstellt folgende Kategorien von Daten:

- Operative Daten - basierend auf der Analyse der *FIPAS*-Datenbank (*Fichas de Informação para Acção*). Liegt ein hohes Risiko vor, so werden die Daten an ein multidisziplinäres Team weitergeleitet.

RESTREINT UE

- Taktische Daten - Warnmeldungen und Risikoprofile für die zuständigen Zollbehörden.
- Strategische Daten - verbreitet durch regelmäßig erscheinende Informationsbulletins (*Boletins de Informação Periódica - BIP*).

Neben den zentralen Intelligence-Kapazitäten verfügt die Generaldirektion Zölle auch über Intelligence-Einheiten, die Analysen auf lokaler Ebene vornehmen.

Die *DGAIEC* hat eine Unterabteilung Intelligence, in der eine eigens geschaffene Überwachungseinheit mit der Prävention und Aufdeckung von illegalem Drogenhandel betraut ist.

3.2. Finanzermittlungen

Die Brigade für Geldwäsche-Ermittlungen (*Secção Central de Investigação do Blanqueamento - SCIB*) der *DCITE* fungiert als portugiesische "Financial Intelligence Unit" (Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen). Sie beschäftigt acht Ermittler und widmet sich ausschließlich Finanzermittlungen. Die *SCIB* erhält Mitteilungen von denjenigen Stellen, die nach den portugiesischen Anti-Geldwäsche-Gesetzen verpflichtet sind, verdächtige Transaktionen zu melden.

3.3. Fortbildung in Kriminalitätsanalyse

3.3.1. Kriminalpolizei (*PJ*)

Die *PJ* leitet einen Fortbildungslehrgang in operativer Analyse kriminalpolizeilicher Intelligence-Daten, der sich an alle Ermittlungsbeamten der *PJ* richtet, die Aufgaben im Bereich der operativen Analyse wahrnehmen.

Der Lehrgang umfasst 90 Stunden und lehnt sich inhaltlich prinzipiell an den Europol-Lehrgang in operativer Analyse an.

Zum Zeitpunkt des Besuchs des Gutachterausschusses hatten bereits zwei internationale Lehrgänge in Portugal stattgefunden, die im Rahmen des aus Mitteln der Kommission gespeisten OISIN-Programms kofinanziert wurden und auf einen Erfahrungsaustausch in diesem Bereich abzielten.

3.3.2. Nationalgarde (*GNR*)

Die zuständigen Abteilungen der *GNR* wurden im Lichte des neuen Gesetzes über strafrechtliche Ermittlungen umstrukturiert; auf Brigaden- und Gruppenebene wurden Teams für Kriminalitätsanalyse geschaffen.

RESTREINT UE

Die Einfuhr interner Lehrgänge ist für Beamte der *GNR* vorgesehen, die in integrierten Teams für Kriminalitätsanalyse zusammen mit der Kriminalpolizei eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde mit einer Universität ein Protokoll über die Zusammenarbeit zum Zwecke der analytischen Ausbildung unterzeichnet.

3.3.3. *Polizei für öffentliche Sicherheit (PSP)*

Im Einklang mit Protokollen, die zwischen der *PSP* und anderen sowohl in- als auch ausländischen Behörden geschlossen wurden, haben *PSP*-Bedienstete eine Ausbildung in Informationsanalyse erhalten.

Die Beamten, die an dem Ausbildungskurs für Polizeibeamte an der Fachhochschule für Kriminalpolizei und Kriminalwissenschaften (*ISPJCC*) teilnehmen, erhalten eine Unterweisung über Methoden und Instrumente der strategischen, operativen und statistischen Analyse.

4. **BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN**

4.1. **Rechtsvorschriften und Verfahren**

Ein umfassendes Gesetz über besondere Ermittlungsmethoden gibt es nicht, wohl aber spezifische Einzelvorschriften über kontrollierte Lieferungen und verdeckte Ermittler, die erst seit recht kurzer Zeit in Kraft sind.

Aus operativer Sicht ist die Zentralsektion für besondere Methoden (*Secção Central de Técnicas Especiais - SCTE*) der *DCITE* für die Anwendung von Überwachungsmethoden und -einsätzen sowie für die Unterstützung anderer Einheiten mit ihrem besonderen Fachwissen zuständig. Die *DCITE* teilte dem Gutachterausschuss mit, dass sie bis Mitte 2002 die Schaffung einer nationalen Einheit für verdeckte Einsätze plane.

4.2. **Finanzermittlungen**

4.2.1. *Verfahrensrechtliche Aspekte*

Wie bereits unter Nummer 4.1. erwähnt, unterscheidet das portugiesische Rechtssystem hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Instrumentariums nicht zwischen finanzspezifischen und sonstigen Ermittlungen.

RESTREINT UE

Die portugiesischen Anti-Geldwäsche-Vorschriften¹ sehen präventive Maßnahmen auch in Fällen vor, in denen keine strafrechtlich relevanten Belastungsmomente vorliegen. Finanzermittlungen, insbesondere solche, die auf Meldungen von Bankinstituten zurückgehen, werden von der Brigade für Geldwäsche-Ermittlungen (*SCIB*) der *DCITE* durchgeführt.

Neben diesen präventiven Maßnahmen werden nach Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens Finanzermittlungen durchgeführt.

In den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehende Sachverständige (insbesondere Buchprüfungs-Sachverständige der *PJ*, der Technischen Beratungsgruppe der Generalstaatsanwaltschaft) werden mit Finanzermittlungen befasst und im Bedarfsfall können auch externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Bei Finanzermittlungen im Zusammenhang mit Drogenkriminalität können die zuständigen Strafverfolgungsbehörden² im Hinblick auf einen etwaigen Verfall ein Ersuchen um Informationen und Belege über Aktiva, Geldeinlagen oder andere Vermögensgegenstände stellen, die Personen gehören, die des Drogenhandels, der Abzweigung von Grundstoffen, der Geldwäsche oder der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung verdächtigt werden.

Kurz nach dem Besuch des Gutachterausschusses trat eine wichtige Verfahrensänderung in Kraft: Bis zu diesem Zeitpunkt musste das betreffende Ersuchen von der zuständigen Justizbehörde gestellt werden und wurde, wenn es ein Bank-, Finanz- oder ähnliches Institut betraf, der Bank von Portugal vorgelegt. Derartige Ersuchen stellten seit Einführung der Anti-Geldwäsche-Vorschriften im Jahre 1993 eine Belastung für die Bank von Portugal dar; am 11. Februar 2002 trat nun ein neues Gesetz in Kraft, das einen unmittelbaren Kontakt zwischen dem ersuchenden Richter und der betreffenden Bank gestatten wird. Der Umweg über die Bank von Portugal wird dann nur noch in den Fällen erforderlich sein, wenn die Informationen so lückenhaft sind, dass der Richter das betreffende Finanzinstitut nicht ermitteln konnte.

¹ *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 313/93 vom 15. September 1993.

² Siehe Artikel 60 des *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 15/93 vom 22. April 1993.

RESTREINT UE

4.2.2. *An den Finanzermittlungen beteiligte Behörden*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsvorschriften sind Finanzermittlungen Bestandteil der Ermittlungen wegen illegalen Drogenhandels oder wegen anderer drogenbezogener Straftaten. Infolgedessen werden die Ermittlungen insgesamt von denselben Beamten geleitet.

Eine spezifische technische Unterstützung in Bezug auf finanzielle Ermittlungsaspekte wird von der Abteilung für Finanzen und Buchhaltung (*Departamento de Perícia Financeira e Contabilística*)¹ der *PJ* sichergestellt.

Diese wissenschaftlich und technisch unabhängige Abteilung bietet Unterstützung in Form von Stellungnahmen und Rechtsgutachten zu Fragen betreffend Buchhaltung, Finanzen, Wirtschaft und Banken an; darüber hinaus besteht ihre Rolle darin, den Justizbehörden durch technische Hilfe im Verlauf von Gerichtsverfahren Beistand zu leisten.

Wie unter Nummer 2.3.2.4. bereits erwähnt, nimmt die Zentralsektion für Geldwäsche-Ermittlungen (*SCIB - Secção Central de Investigação do Branqueamento*) der *DCITE* die Aufgaben der portugiesischen FIU (Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen) wahr; die dort tätigen Ermittler haben dafür eine spezifische Ausbildung erhalten.

4.2.3. *Praktische Erfahrungen*

Die portugiesischen Strafverfolgungsbehörden erklärten, dass sie, abgesehen von den Problemen, die auf die Unvereinbarkeit von Rechtsvorschriften zurückzuführen seien, bei der internationalen Zusammenarbeit nicht auf Schwierigkeiten gestoßen seien.

Die Bank von Portugal betrachtete die Bearbeitung von Ersuchen nach eigenen Angaben jedoch als Belastung und hofft, dass ihr die neuen rechtlichen Verfahren, wie sie unter 4.2.1. beschrieben sind, zugute kommen.

4.2.4. *Austausch von Finanzinformationen*

Der Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden erfolgt nach Maßgabe der Anti-Geldwäsche-Vorschriften.

¹ Siehe Artikel 42 des *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 275-A/2000 vom 9. November 2000.

RESTREINT UE

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Rechtsgrundlagen, Regelungen, Voraussetzungen

Obleich der Begriff "kontrollierte Lieferung" im Strafverfolgungskontext in der EU meist unterschiedslos verwendet wird, machen die portugiesischen Behörden eine Unterscheidung zwischen "kontrollierten" und "überwachten" Lieferungen. Während kontrollierte Lieferungen die Einschleusung eines verdeckten Ermittlers beinhalten, werden überwachte Lieferungen lediglich unter Aufsicht der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Die rechtlichen Regelungen für überwachte Lieferungen wurden unlängst vom Gesetz über Drogen von 1993 ¹ in das Gesetz über kontrollierte Lieferungen von 2001 ² übernommen. Danach rechtfertigen alle einschlägigen auslieferungsfähigen Straftaten eine überwachte oder kontrollierte Lieferung.

Trotz der gesetzlichen Änderungen blieben die wichtigsten Vorschriften für kontrollierte Lieferungen unverändert; die geltenden Regelungen sind in dem Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen niedergelegt.

Die Staatsanwaltschaft kann eine kontrollierte Lieferung im Gesamten portugiesischen Hoheitsgebiet genehmigen, um damit die größtmögliche Zahl der an dem illegalen Handel Beteiligten zu identifizieren und vor Gericht zu stellen.

Damit eine kontrollierte Lieferung genehmigt wird, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein; die *PJ* kann intervenieren, wenn die Sicherheit gefährdet ist, eine unerwartete Änderung der Lieferroute erforderlich ist oder andere Umstände auftreten, die die Beschlagnahme der Stoffe und die Festnahme des Kuriers erschweren könnten. Kommt ein Bestimmungs- oder Transitland seinen Verpflichtungen nicht nach, so können künftige Ersuchen abgelehnt werden.

Andere Strafverfolgungsbehörden, die Ersuchen um kontrollierte Lieferungen erhalten, insbesondere die Zollbehörden im Rahmen der internationalen Zollzusammenarbeit, sind verpflichtet, die Ersuchen zur Erledigung unverzüglich an die *PJ* weiterzuleiten.

¹ *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 15/93 vom 22. April 1993 (vgl. Artikel 61).

² Gesetz Nr. 104/2001 vom 25. August 2001.

RESTREINT UE

Die Substitution von Drogen ist möglich, auch wenn eine geringe Drogenmenge zu Beweis Zwecken in der Lieferung verbleiben muss. Die portugiesischen Behörden erklärten, dass das Vorgehen mit der jeweiligen ausländischen Behörde abgesprochen werde.

Kontrollierte Lieferungen finden auch auf Straftaten in Verbindung mit Geldwäsche und dem Waschen sonstiger Erträge aus dem illegalen Handel mit Drogen und Grundstoffen Anwendung ¹.

4.3.2. *Erfahrungen auf operativer Ebene*

Was die kontrollierten Lieferungen betrifft, so haben die portugiesischen Behörden erklärt, dass sie neben Problemen, die auf die Unvereinbarkeit von Rechtsvorschriften zurückzuführen seien, keine Schwierigkeiten bei der internationalen Zusammenarbeit gehabt hätten.

Im Jahre 2001 haben die portugiesischen Strafverfolgungsbehörden neun eingehende kontrollierte Lieferungen (alle mit Kokain) und eine ausgehende Lieferung (mit Cannabis) abgewickelt.

Die *PJ* ist pausenlos im Einsatz und steht in ständigem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft (*Ministério Público - MP*) des Bezirks Lissabon, die auf nationaler Ebene für die Genehmigung der kontrollierten Lieferungen zuständig ist. Wird ein Ersuchen abgelehnt, so erhält die ersuchende Partei innerhalb von 24 Stunden eine mit Gründen versehene Benachrichtigung.

Unter normalen Umständen werden für die Aufstellung eines Überwachungsteams ca. 2 Stunden benötigt, zuzüglich der Zeit für die Anreise an den Ort, von dem die Lieferung ausgeht.

Die portugiesischen Strafverfolgungsbehörden berichteten, dass die Koordinierung einer kontrollierten Lieferung in der Regel im bilateralen Kontakt erfolgt.

4.3.3. *Kontrollierte Geldlieferungen*

Das portugiesische Rechtssystem gestattet kontrollierte Geldlieferungen unter denselben Bedingungen wie kontrollierte Suchstoff-Lieferungen.

¹ Vgl. Artikel 20 des *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 325/95 vom 2. Dezember 1995.

RESTREINT UE

4.3.4. *Grenzüberschreitende Drogentransaktion*

Das portugiesische Rechtssystem sieht grenzüberschreitende Drogentransaktionen, auch im Wege der Substitution, unter denselben Voraussetzungen wie kontrollierte Suchtstoff-Lieferungen vor.

4.4. **Überwachung von Telekommunikation**

Die portugiesischen Rechtsvorschriften über die Überwachung von Telekommunikation¹ wurden zuletzt 1998 aktualisiert und finden auf Ermittlungen wegen illegalen Drogenhandels Anwendung. Die Rechtsvorschriften erstrecken sich auch auf andere Formen der elektronischen Kommunikation.

Nach dem Gesetz ist die Polizei ermächtigt, ein Gespräch abzuhören, um auf Situationen reagieren zu können, in denen dringend gehandelt werden muss. Allerdings ist weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft berechtigt, die Aufnahmen eingehend anzuhören, da eine Transkription des Gesprächs unverzüglich dem Richter vorzulegen ist. Dieser entscheidet, welcher Teil eines Gesprächs als Beweismittel verwendet wird. Nach Angaben der Staatsanwaltschaften ist dieses Verfahren schwerfällig, da es Polizei und Staatsanwaltschaft die Information über den prozessualen Wert eines Gesprächsteils vorenthält. Darüber hinaus wirft die unverzügliche Transkription für die zuständigen Stellen Probleme auf.

5. **KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT**

5.1. **Zusammenarbeit auf nationaler Ebene**

5.1.1. *Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden*

Portugal hat eine sehr klare Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden. Die Zuständigkeiten der einzelnen Strafverfolgungsbehörden wie auch die Koordinierungsverfahren sind in dem *Decreto-lei* (Gesetzesvertretende Verordnung) 81/95 vom 22. April 1995 und in dem am 7. Oktober 1996 geschlossenen Kooperationsprotokoll geregelt. Eines der Schlüsselmerkmale dieser Bestimmungen ist der Grundsatz der zentralen Informationserfassung in der *DCITE* der Kriminalpolizei, der die Verarbeitung der Informationen und ihre Verbreitung an die zuständigen Behörden erleichtert. Ein weiteres Merkmal ist die Zuweisung bestimmter Zuständigkeiten betreffend Ermittlung und Prävention.

¹ Gesetz 59/98, insbesondere Artikel 187 bis 190.

RESTREINT UE

Aufgrund der Meldepflicht müssen alle Abteilungen der Kriminalpolizei und der Zoll- und Nachrichtendienste, die Informationen über eine Straftat erhalten, diese so schnell wie möglich an die Staatsanwaltschaft und die zuständigen Abteilungen der Kriminalpolizei *PJ* weiterleiten.

5.1.2. *Multidisziplinäre Teams*

Obgleich Portugal an sich nicht über multidisziplinäre Teams verfügt, sieht das Gesetz die Einführung eines Koordinierungssystems durch Einsetzung Gemeinsamer Koordinierungs- und Interventionseinheiten (*Unidades de Coordenação e Intervenção Conjunta - UCIC*) vor. Diese *UCIC*, die die *PJ*, *GNR*, *PSP*, *DGAIEC* und die Einwanderungsbehörden umfassen, werden von der *PJ* koordiniert und unterstehen deren taktischer und strategischer Kontrolle. Sie sind zuständig für die Weiterleitung und gemeinsame Nutzung von Informationen sowie für die Koordinierung von gemeinsam durchzuführenden operativen Einsätzen.

Zur Bearbeitung von Fällen des Drogenhandels wurden sieben *UCIC* geschaffen, eine auf nationaler Ebene und sechs auf regionaler Ebene: *UCIC/Nord*, *UCIC/Zentrum*, *UCIC/Lissabon*, *UCIC/Süd*, *UCIC/Madeira* und *UCIC/Azoren*. Die regionalen *UCIC* sind in zwei Ebenen unterteilt: Bewertungs- und Entscheidungsebene und operative/informative Ebene.

Im Rahmen ihres Mandats wurden allen *UCIC* folgende Zuständigkeiten übertragen:

- Leitung und Bewertung der zentralen Erfassung und gemeinsamen Nutzung von Informationen, die von den verschiedenen Stellen oder Behörden stammen oder ein Ergebnis der Verarbeitung durch die Nationale Einheit für Drogeninformation der *DCITE* sind.
- Beschluss, Koordinierung und Bewertung von Maßnahmen, die gemeinsam durchgeführt werden sollen.
- Analyse und Bewertung der Lage im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel und dem Konsum von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

Was die operativen Koordinierungsaspekte betrifft, so ist im Anhang zu dem Kooperationsprotokoll von 1996 vorgesehen, dass die regionalen *UCIC* wie auch die nationale *UCIC* regelmäßige Sitzungen mit allen ihren Mitgliedern abzuhalten und bi- oder multilaterale Kontakte zwischen ihren Mitgliedern zu unterhalten haben. Auf der Bewertungs- und Beschlussebene der regionalen *UCIC* haben häufiger regelmäßige Sitzungen stattzufinden. Die operative Ebene der regionalen *UCIC* ist für die Entgegennahme, die Verarbeitung und die Verbreitung der Informationen zuständig.

RESTREINT UE

5.1.3. Operative Zusammenarbeit

Mehrere Protokolle zwischen den einzelnen Behörden regeln darüber hinaus die Formen der Zusammenarbeit.

Die *PJ* und die *DGAIEC* haben ein Protokoll betreffend eine Vereinbarung über die Überwachungsausrüstung unterzeichnet, das folgende Formen der Zusammenarbeit umfasst:

- Gemeinsame Beteiligung an Kontrollmaßnahmen.
- Technische Unterstützung durch die *PJ* betreffend den Auf- und Abbau von Ausrüstung.
- Aus- und Fortbildung betreffend die erworbenen Kenntnisse im Ausrüstungsbereich.

Die Nationalgarde (*GNR*) hat ein Kooperationsprotokoll mit der Steuerbrigade und mit dem Zoll (*DGAIEC*) geschlossen. In diesem Rahmen finden regelmäßig Einsätze auf nationaler oder regionaler Ebene statt, die auf die Prävention und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels abzielen. Trotz dieses Protokolls verfügt die *GNR* jedoch nicht über eine permanente Spürhundestaffel am Lissaboner Flughafen.

Die Steuerbrigade (*BF*) hat einen Verbindungsbeamten bei der *PJ*.

5.1.4. Staatsanwaltschaften

Die erste Phase der strafrechtlichen Ermittlung wird vom Staatsanwalt geleitet. Daher übernehmen die Zentrale Ermittlungs- und Anklageabteilung (*DCIAP*) auf nationaler Ebene bzw. die Ermittlungs- und Anklageabteilungen (*DIAP*) auf Bezirksebene die operative Koordinierung, je nach den Regionen, in denen die Ermittlungen stattfinden. Die *PJ*, insbesondere die *DCITE*, unterstützt den Staatsanwalt mit ihrer zentralisierten Organisation und hilft auf operativer Ebene bei der Koordinierung von Ermittlungen, die in mehreren Gerichtsbezirken durchgeführt werden. Die *DCIAP* hat auf nationaler Ebene die Befugnis zur Durchführung von Strafverfahren im Anschluss an die Ermittlungsphase, und die *DIAP* haben dieselbe Befugnis auf Bezirksebene. Auf lokaler Ebene kommt diese Befugnis dem Staatsanwalt zu.

Seit Ende 1999 wird die operative Koordinierung der *DCIAP* dadurch erleichtert, dass aufgrund einer Anweisung des Generalstaatsanwalts alle Staatsanwälte bestimmte Informationen obligatorisch übermitteln müssen. Der Staatsanwalt ist bei Vorliegen einer schweren Straftat (also auch bei illegalem Drogenhandel und Geldwäsche) verpflichtet, die *DCIAP* zu unterrichten. Eine Analyse dieser Informationen ermöglicht es, die Fälle zu erkennen, in denen eine Koordinierung erforderlich ist, und diese effizient zu gestalten.

RESTREINT UE

Derzeit erfolgt die Kommunikation auf Papier; die portugiesischen Behörden erklärten jedoch, dass in Kürze auf elektronische Kommunikation umgestellt und das Verfahren somit modernisiert werde.

Was die Intervention des Untersuchungsrichters betrifft, insbesondere die unter seiner Leitung in der Ermittlungsphase vorgenommenen Handlungen, wie Abhören von Telefongesprächen und Hausdurchsuchungen, so wird die operative Koordinierung durch zwei Faktoren erleichtert.

Erstens: Da nur ein Zentrales Gericht für strafrechtliche Ermittlungen (*Tribunal Central de Investigaçãõ Criminal - TCIC*) mit einem einzigen, in Drogensachen landesweit zuständigen Untersuchungsrichter existiert, bedarf es lediglich der Koordinierung zwischen diesem und dem ermittelnden Staatsanwalt bei der *DCIAP*.

Zweitens: Alle Richter, die Funktionen im Rahmen von Strafverfahren ausüben, können in Fällen außerhalb ihres territorialen Zuständigkeitsbereichs intervenieren, wenn die Ermittlungen dies rechtfertigen ¹.

Diese territoriale Zuständigkeitserweiterung bedeutet in der Praxis, dass derselbe Richter bei denselben Ermittlungen intervenieren kann, auch wenn verschiedene Gerichtsbezirke betroffen sind.

5.1.5. Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden

Gemäß der Strafprozessordnung wird das gerichtliche Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt geleitet. Die Staatsanwälte sind lediglich zuständig für die Feststellung von Personalien und Wohnort (vgl. Artikel 268 Buchstabe b der portugiesischen Strafprozessordnung). Alle anderen Zwangsmaßnahmen werden von einem Richter (*Juiz de Instruçaõ Criminal*) durchgeführt.

Alle Polizeibehörden (*PJ, PSP, GNR*) nehmen, neben der Ermittlung von Straftaten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, die Unterstützung der Justizbehörden (Richter und Staatsanwälte) wahr.

Im Januar 2002 wurde innerhalb der *DCIAP* eine Koordinierungseinheit geschaffen, um insbesondere etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen; das Personal dieser Einheit besteht aus Staatsanwälten und Polizeibeamten.

¹ Siehe Artikel 79 Absatz 2 des Gesetzes über Organisation und Arbeitsweise der Gerichte.

RESTREINT UE

Sobald die Polizei Kenntnis von einer Straftat erhält, meldet sie dies unmittelbar dem Staatsanwalt. Je nach Art der Rechtsverletzung weist dieser dann die zuständigen Polizeibehörden (bei organisierter Kriminalität die *PJ*, bei Fällen von Straßenverkauf die *PSP* oder die *GNR*, usw.) an, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. In der Praxis kann in dringenden oder sehr wichtigen Fällen mit der Staatsanwaltschaft oder der Polizei jederzeit telefonisch oder persönlich Kontakt aufgenommen werden. In diesen dringenden Fällen geht es in der Regel um die Ausschreibung einer Fahndung oder den Erlass von Haftbefehlen, das Stellen von Ersuchen um Genehmigung für das Abhören eines Telefons oder die Durchführung von kontrollierten Lieferungen oder von Einsätzen mit verdeckten Ermittlern.

Gerichtsbezirke mit einer ausreichenden Zahl von Staatsanwälten sowie mittlere bis große städtische Zentren verfügen über Personal, das rund um die Uhr einsatzbereit ist, so dass die Polizei jederzeit die erforderlichen Genehmigungen einholen kann.

In diesen Gerichtsbezirken findet häufig ein telefonischer und persönlicher Kontakt zwischen Staatsanwalt und Polizei statt, so dass eine enge und unproblematische Beziehung, insbesondere mit der *DCITE* und den *PSP*- und *GNR*-Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung, möglich ist.

Den Gutachtern wurde als Beispiel der Lissaboner *DIAP*-Bezirk genannt, wo eine Sektion, der fünf Staatsanwälte angehören, auf Drogenkriminalität spezialisiert ist; jeweils einer dieser Staatsanwälte ist im wöchentlichen Wechsel für Überstunden eingeteilt und die Sektion steht tagtäglich mit der *DCITE* und den *PSP*-Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung in Kontakt.

5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Bi- und multilaterale Übereinkünfte

Was die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels betrifft, so hat die portugiesische Regierung eine Reihe von bi- bzw. multilateralen Übereinkünften geschlossen:

- Abkommen zwischen der portugiesischen Regierung und der spanischen Regierung über die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung, ratifiziert am 27. Januar 1987;

RESTREINT UE

- Kooperationsabkommen zwischen der portugiesischen Regierung und der brasilianischen Regierung zur Reduzierung der Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, zur Bekämpfung der Herstellung dieser Stoffe und zur Verfolgung des illegalen Handels mit diesen Stoffen, ratifiziert am 7. Mai 1991;
- bilaterales Kooperationsabkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Mosambik zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen, ratifiziert in Maputo am 13. April 1995;
- bilaterales Kooperationsabkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Angola zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen, ratifiziert am 30. August 1995;
- Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Regierung der Argentinischen Republik zur Prävention der unrechtmäßigen Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und zur Verfolgung des illegalen Handels mit diesen Stoffen, ratifiziert am 21. Juli 1997;
- Kooperationsabkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Kuba zur Prävention der unrechtmäßigen Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und zur Verfolgung des illegalen Handels mit diesen Stoffen, ratifiziert am 8. Juli 1998;
- Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Uruguay zur Prävention der unrechtmäßigen Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren Grundstoffen sowie wesentlichen chemischen Erzeugnissen und zur Verfolgung des illegalen Handels mit diesen Stoffen, ratifiziert am 20. Juli 1998;
- Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der venezolanischen Regierung zur Prävention, Kontrolle und Verfolgung des unrechtmäßigen Konsums von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des illegalen Handels mit diesen Stoffen;
- Kooperationsabkommen zwischen den Regierungen der portugiesischsprachigen Länder zur Reduzierung der Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, zur Prävention der unrechtmäßigen Verwendung dieser Stoffe und zur Bekämpfung der Herstellung dieser Stoffe und des illegalen Handels mit diesen Stoffen, ratifiziert am 18. Juni 1997.

Darüber hinaus hat Portugal bilaterale Abkommen zur Erleichterung der Bekämpfung der Geldwäsche mit den FIU in Frankreich, Spanien, Belgien, Brasilien, Kolumbien und Monaco unterzeichnet. Weitere Abkommen sind mit Polen, Uruguay und Venezuela geplant.

RESTREINT UE

5.2.2. *Gemeinsame Teams*

Die portugiesischen Strafverfolgungsbehörden haben keine Übereinkünfte über die Einsetzung gemeinsamer Teams nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des VN-Übereinkommens von 1988 geschlossen.

Die portugiesischen Behörden haben den Gutachern jedoch mitgeteilt, dass es eines der vordringlichen Ziele der portugiesischen Anti-Drogen-Strategie sei, ein gemeinsames Programm mit Spanien aufzustellen und durchzuführen, das auf die Kontrolle grenzüberschreitender Bewegungen von Drogenhändlern und Drogenkonsumenten abzielt.

5.3. **Informationswege**

Den erhaltenen Auskünften zufolge soll die portugiesische Polizei alle vorhandenen Kanäle, auch unmittelbare bilaterale Kontakte, für den Informationsaustausch nutzen. Für eingehende Informationen werde jedoch der effizienteste Weg gewählt.

Die portugiesischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass sie für eingehende einsatzbezogene Informationen anderer Ermittlungsbehörden unmittelbare Wege bzw. die Übermittlung durch Verbindungsbeamte bevorzugten, da sie es in der Regel mit Situationen zu tun hätten, in denen rasche Informationen von entscheidender Bedeutung seien.

Ogleich erklärt wurde, dass der Weg über Interpol nur in Anspruch genommen werde, um Informationen auf förmlichere Weise, zu Verfahrenszwecken oder in Ermangelung einer der oben genannten Wege zu beschaffen, gingen in Portugal im Jahr 2001 mehr als die Hälfte der Ersuchen auf diesem Wege ein.

Die meisten der 539 Ersuchen, die im Jahr 2001 von Portugal ausgingen, wurden über Interpol abgewickelt.

5.4. **Erfahrungen im operativen Bereich**

Die portugiesischen Behörden berichteten, dass sie beim Informationsaustausch mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden, abgesehen von den Problemen, die auf Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der betreffenden Länder zurückzuführen seien, auf keine besonderen Schwierigkeiten gestoßen seien.

RESTREINT UE

5.5. Informationsaustausch über Europol

Die Fälle, in denen Europol eingeschaltet wird, sind in der Regel solche, in denen kein ständiger Informationsbedarf besteht oder in denen detailliertere und strukturiertere Informationen benötigt werden. Europol werde auch in dringenden Fällen um Unterstützung ersucht, wenn keine bilateralen Kontakte bestünden.

Die portugiesischen Strafverfolgungsbehörden berichteten, dass sie im Jahr 2000 insgesamt 107 Informationsersuchen betreffend den illegalen Drogenhandel und 16 betreffend Geldwäsche erhalten hätten. Sie selbst hätten 58 Informationsersuchen zum illegalen Drogenhandel und zur Geldwäsche an Europol gerichtet.

5.6. Drogenverbindungsbeamte

5.6.1. *In Portugal eingesetzte ausländische Drogenverbindungsbeamte*

Zum Zeitpunkt des Besuchs des Gutachterausschusses waren in Portugal Verbindungsbeamte aus Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich, jeweils bei ihrer Botschaft, eingesetzt.

Verschiedene andere EU-Mitgliedstaaten haben Verbindungsbeamte in Spanien, die auch Portugal versorgen.

5.6.2. *Im Ausland eingesetzte portugiesische Drogenverbindungsbeamte*

Zusätzlich zu den beiden Verbindungsbeamten bei Europol und Interpol hat Portugal erst im Mai 2001 Verbindungsbeamte nach Brasilien und Kap Verde entsandt.

Diese Verbindungsbeamten gehören der *PJ* an und haben eine besondere Zuständigkeit für Ermittlungen wegen illegalen Drogenhandels im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Sie stehen allen zuständigen portugiesischen Behörden zur Verfügung.

In besonderen Fällen sind sie bislang für die Länder zuständig, in die sie entsandt sind.

RESTREINT UE

Die entsandten Beamten unterstehen dem Leiter der *DCITE* (Zentraldivision für Ermittlungen wegen Drogenhandels).

5.6.3. *Nutzung und Koordinierung der von den Drogenverbindungsbeamten stammenden Informationen*

Die portugiesischen Verbindungsbeamten erstatten dem Leiter der *DCITE* Bericht, der dann für die notwendige Koordinierung und Verbreitung der Informationen sorgt.

5.6.4. *Rolle der Drogenverbindungsbeamten*

Die portugiesischen Drogenverbindungsbeamten sind zuständig für alle Kriminalitätsbereiche, in erster Linie jedoch für Drogenhandelsdelikte.

Was Straftaten betrifft, die nicht unter die Drogenkriminalität fallen, so erstatten sie den für den jeweiligen Kriminalitätsbereich zuständigen Stellvertretenden Nationalen Direktoren Bericht.

Da seit der Entsendung der Drogenverbindungsbeamten erst ein kurzer Zeitraum verstrichen ist, konnten die portugiesischen Behörden noch keine Bewertung hinsichtlich der Rolle ihrer Verbindungsbeamten vornehmen.

5.6.5. *Zollverbindungsbeamte*

Portugal hat keine Zollverbindungsbeamten im Ausland eingesetzt.

RESTREINT UE

TEIL III

6. EVALUIERUNG DER IN PORTUGAL BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT

6.1. Schlussfolgerungen

6.1.1. Allgemeines

Im Laufe seines Besuchs konnte sich der Gutachterausschuss einen allgemeinen Überblick über die portugiesischen Rechts- und Strafverfolgungsmechanismen verschaffen, die zur Bekämpfung des Drogenhandels auf zentraler und lokaler Ebene eingesetzt werden. Darüber hinaus wurde den Gutachtern ein weitreichender Einblick in die drei wichtigsten Strafverfolgungsbehörden (*PJ*, *PSP* und *GNR*) sowie in einige spezialisierte Strafverfolgungsdienste gewährt, die tagtäglich die Hauptlast bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität tragen. Das Bild wurde abgerundet durch einen Besuch beim Portugiesischen Institut für Drogen und Drogensucht (*IPDT*) sowie bei der Zentralen Ermittlungs- und Anklageabteilung (*DCIAP*).

Der Gutachterausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass die besuchten portugiesischen Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben auf sehr professionelle, engagierte und organisierte Weise erfüllen.

Der Ausschuss war besonders beeindruckt von der offensichtlich unternommenen enormen Anstrengung zur ständigen Anpassung der Rechtsvorschriften in allen Bereichen, die mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität zusammenhängen.

In Anbetracht der Lage Portugals an einer EU-(See- und Luft-)Außengrenze, über die Drogenhändler einreisen können, kamen sie jedoch auch zu dem Schluss, dass die technischen Möglichkeiten in diesem Bereich noch verbessert werden sollten.

6.1.2. Umsetzung internationaler Übereinkünfte

Alle von den Gutachtern während ihres Besuchs gestellten Fragen betrafen in gewisser Weise verschiedene internationale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden bei der Drogenbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene. Sofern im Gutachten nicht eigens hervorgehoben, wurde den Gutachtern versichert, dass alle Maßnahmen betreffend die folgenden einschlägigen Übereinkünfte bereits ergriffen worden seien oder derzeit ergriffen würden.

RESTREINT UE

- Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988

6.1.3. *Rechtsvorschriften: Rasche legislative Anpassung an veränderte Bedingungen*

Wie bereits unter 6.1.1 erwähnt, war der Gutachterausschuss besonders davon beeindruckt, mit welchem Eifer die portugiesische Regierung die Anpassung der Rechtsvorschriften in den verschiedenen Bereichen, die die Bekämpfung der Drogenkriminalität betreffen, vorantreibt. So wurden beispielsweise mit dem Gesetz 5/2002, das unmittelbar vor dem Besuch des Gutachterausschusses verabschiedet worden war, einige größere Änderungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche vorgenommen (vgl. 6.1.7.).

6.1.4. *Integrierende Rolle des Portugiesischen Instituts für Drogen und Drogensucht (IPDT)*

Die Rolle des Portugiesischen Instituts für Drogen und Drogensucht (*IPDT*) und seines Follow-up-Ausschusses bei der Festlegung von Zielen ist besonders erwähnenswert. Durch Einbeziehung aller wichtigen Akteure, die an der Drogenbekämpfung verantwortlich beteiligt sind, wirkt es an der Ausformung der portugiesischen Anti-Drogen-Strategien mit und stellt sicher, dass die Strategien regelmäßig angepasst werden.

6.1.5. *Rechtsvorschriften: Administrative Sanktionen für Drogenkonsumenten*

Mit dem neuen Drogengesetz, das im Jahr 2000 verabschiedet wurde, wurden administrative Sanktionen für Drogenkonsumdelikte eingeführt. Ziel des Gesetzes war es, die Ressourcen zugunsten wichtigerer Fälle umzulenken, indem die Gerichte von der Flut von Verfahren, bei denen es um Drogenkonsum geht, entlastet werden.

RESTREINT UE

Ein Mitglied der Lissabonner *DIAP* meinte, dass diese Fälle schätzungsweise lediglich 10 bis 15 % der Arbeitsbelastung seiner Behörde ausmachten und dass das neue Gesetz die Staatsanwaltschaft nicht wesentlich entlaste.

Die portugiesischen Behörden kündigten an, dass die neue Praxis einer Evaluierung unterzogen werde; noch sei es zu früh, um bereits eine endgültige Bewertung abgeben zu können.

6.1.6. *Administrative Sanktionen und ihre Auswirkungen auf die Gerichtsverfahren*

Nach dem neuen Gesetz ist das Portugiesische Institut für Drogen und Drogensucht (*IPDT*) die für das Register über Drogenkonsumenten zuständige Behörde. Die Gutachter stellten mit Interesse fest, dass sich das neue Gesetz trotz der kurzen Zeit, in der es in Kraft ist, Auswirkungen auf den Verfahrensfluss bereits erheblich ausgewirkt hat: die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Begehung einer Straftat und dem Erscheinen des Beschuldigten vor dem zuständigen Verwaltungsausschuss verkürzte sich auf drei Tage im Vergleich zu sechs Monaten im Falle eines Gerichtsverfahrens.

Die Gutachter waren der Auffassung, dass die Ergebnisse der Evaluierung dieser Vorgehensweise für andere EU-Mitgliedstaaten von besonderem Interesse ist. Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen unter 6.1.4 plädierte der Gutachterausschuss dafür, dass die Ergebnisse verbreitet und die ermittelten Daten für weitere wissenschaftliche Untersuchungen genutzt werden.

6.1.7. *Rechtsvorschriften: neue rechtliche Regelungen für Fahndungsausschreibungen*

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die portugiesischen Rechtsvorschriften zur Erledigung von Fahndungsausschreibungen an den Strafverfolgungsbedarf angepasst worden seien. Vor der Gesetzesänderung seien Fahndungen nach Einbruch der Dämmerung in Anbetracht der portugiesischen Geschichte vor 1974 strikt verboten gewesen; nunmehr seien sie laut Verfassung erlaubt, so dass auch nächtliche Fahndungen möglich seien.

RESTREINT UE

6.1.8. *Rechtsvorschriften: Aktualisierung der Anti-Geldwäsche-Bestimmungen*

Zum Zeitpunkt des Besuchs des Gutachterausschusses war ein neues Gesetz¹ veröffentlicht worden, mit dem die Position der Strafverfolgungsbehörden bei Geldwäsche-Ermittlungen gestärkt wurde. Nach dem neuen Gesetz kann der Staatsanwalt nunmehr im Wege einer besonderen oder allgemeinen Anordnung die Offenlegung von Bankdaten verfügen; früher hätte es dazu einer richterlichen Anordnung bedurft. Nach dem neuen Gesetz hat die ersuchte Partei für die Vorlage der erbetenen Informationen bestimmte Fristen (fünf Tage bei Unterlagen in elektronischer Form, 30 Tage bei Unterlagen in Papierform) einzuhalten. Darüber hinaus können Bankkonten überwacht werden; bei diesem Verfahren sind die Banken verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden über etwaige Kontobewegungen auf einem der Überwachung unterliegenden Konto zu melden. Schließlich schreibt das neue Gesetz vor, dass ein Untersuchungsrichter nicht mehr über die Bank von Portugal gehen muss, um von einer bestimmten Bank oder Zweigstelle Informationen zu erhalten.

6.1.9. *Rechtsvorschriften: Erträge aus Straftaten*

Der Gutachterausschuss war beeindruckt von den portugiesischen Rechtsvorschriften zur Sicherstellung von Erträgen aus Straftaten, die de facto als eine Umkehr der Beweislast betrachtet werden könnten. Nach geltendem Recht unterliegen Erträge aus Straftaten generell dem Verfall, obgleich sie nur dann eingezogen werden können, wenn ein Zusammenhang mit der Straftat nachgewiesen wurde. Dies setzt Nachforschungen voraus, durch die die Staatsanwaltschaft (*MP*) im Vorfeld eines Verfahrens das Vermögen des Beschuldigten schätzt und dessen rechtmäßige Einkünfte von dem geschätzten Betrag in Abzug bringt. Die Gutachter vertraten die Auffassung, dass diese Vorschriften für andere EU-Mitgliedstaaten interessant sein könnten.

6.1.10. *Steuerbrigade*

Bei ihrem Besuch der Operationszentrale sowie einer Küstenradarstation der *GNR*-Steuerbrigade (*BF*) waren die Gutachter beeindruckt von der Professionalität der Brigade hinsichtlich der Sicherung der EU-See-Außengrenze vor Drogenhändlern. Durch Einsatz des LAOS-Systems kann die Steuerbrigade eine weiträumige Aufspürung und Überwachung potenzieller Schmuggelobjekte entlang der 900 km langen Küste des portugiesischen Festlands gewährleisten.

Da Portugal jedoch der südlichste EU-Vorposten am Atlantik ist, die Radarstationen aber nicht die gesamte Küstenlinie abdecken und auch nicht neueren Datums sind, gelangten die Gutachter zu dem Schluss, dass das Überwachungssystem modernisiert werden solle.

¹ Gesetz 5/2002, veröffentlicht am 11. Januar 2002.

RESTREINT UE

6.1.11. *Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung (BAC)*

Aufgrund der Erläuterungen während ihres Besuchs gewann der Gutachterausschuss den Eindruck, dass die Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung (*BAC*) große Erfolge im Rahmen der Bekämpfung des Straßenverkaufs erzielt haben und dass die *PSP* in starkem Maße in intensive Aus- und Fortbildungskampagnen zur Drogenbekämpfung investiert hat, um für diese Aufgabe entsprechend vorbereitet zu sein.

6.1.12. *Aus- und Fortbildung*

Was die Aus- und Fortbildung betrifft, so wurde geschildert, dass die Hochschule für Kriminalpolizei und Kriminalwissenschaften (*ISPJCC*) zu bestimmten Themen eine gemeinsame Aus- und Fortbildung anbietet. Dennoch möchten die Gutachter darauf hinweisen, dass es sich für alle Strafverfolgungsbehörden als günstig erweisen könnte, wenn der Anteil an gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen größer wäre und Überschneidungen vermieden würden.

Darüber hinaus war der Gutachterausschuss überrascht, von der Einwanderungsbehörde (*SEF*) am Flughafen Lissabon zu erfahren, dass die dortigen Beamten keinerlei Ausbildung in Bezug auf drogenspezifische Themen erhalten haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die *SEF* die Kontrollinstanz an vorderster Front ist, würde es den anderen Behörden die Arbeit erleichtern, wenn sie imstande wäre, anhand der Ausweisdokumente Risikoprofile im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel erkennen zu können.

6.1.13. *Auswertung ("Intelligence"): operative Analyse*

Anhand der erhaltenen Informationen gelangten die Gutachter zu dem Schluss, dass die portugiesischen Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen und die Anwendung operativer Analysemethoden aktiv gewesen sind. Sie nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass insbesondere die *PSP* erhebliche Ressourcen für die Förderung der operativen Analyse und die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich eingesetzt hat.

6.1.14. *Auswertung ("Intelligence"): strategische Analyse*

Anhand der erhaltenen Informationen gelangten die Gutachter zu dem Schluss, dass sich die strategische Analyse in allen Strafverfolgungsbehörden noch in der Aufbauphase befindet und teilweise auf bloße Statistiken beschränkt. Die Politik der *PJ*, umfangreichere, aus der operativen Analyse stammende Projekte in Angriff zu nehmen, die es den Beamten ermöglichen würden, sich die erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen, wird daher von den Gutachtern nachdrücklich unterstützt. Sie würden darüber hinaus jedoch auch empfehlen, ein detailliertes Konzept zur Förderung von Methoden und Ausbildung betreffend die strategische Analyse in Betracht zu ziehen, das sich auf alle Strafverfolgungsbehörden erstreckt und durch eine Zusammenarbeit auf bilateraler oder EU-Ebene umgesetzt werden könnte.

RESTREINT UE

6.1.15. *Auswertung ("Intelligence"): Zugang zu den Datenbanken von Fluggesellschaften*

Am Flughafen Lissabon wurde dem Gutachterausschuss von Vertretern der Zollbehörden mitgeteilt, dass es keine Grundlage für einen offiziellen Zugang zu den Datenbanken von Fluggesellschaften und Frachtunternehmen gebe, so dass den Strafverfolgungsbehörden am Flughafen ein wertvolles Instrument der Risikobewertung fehle. Die Gutachter hielten es daher für angebracht vorzuschlagen, dass Verhandlungen im Hinblick auf die Beseitigung dieses Mangels geführt werden, zumal die Vorkontrollen im Cargosektor nur sehr begrenzte Informationen ermöglichen.

6.1.16. *Besondere Ermittlungsmethoden: kontrollierte Lieferungen*

Die Gutachter waren überrascht zu erfahren, dass im Jahre 2001 trotz der exponierten Lage Portugals im Hinblick auf Südamerika nur eine einzige kontrollierte Lieferung durchgeführt worden war; sie möchten die portugiesischen Behörden daher ermutigen, in geeigneten Fällen, insbesondere im Lichte der unlängst erweiterten Rechtsvorschriften, einen häufigeren Einsatz dieses Instruments in Erwägung zu ziehen.

6.1.17. *Besondere Ermittlungsmethoden: Überwachung von Telekommunikation*

Den Gutachtern wurde berichtet, dass ein Richter im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften die Transkription aller im Rahmen einer Abhörmaßnahme erstellten Tonbandaufnahmen verlangen würde. Den Gutachtern erschien diese Praxis recht schwerfällig, da sie eine besondere Belastung im Hinblick auf die Personalkosten für die Polizeikräfte darstelle, die sich nicht darauf beschränken könnten, nur die Gespräche zu transkribieren, die ihres Erachtens für die Ermittlungen relevant sind.

RESTREINT UE

6.1.18. Koordination und Zusammenarbeit: Flughafen Lissabon

Obgleich eine Bewertung im Einzelnen schwierig war, hatten die Gutachter den Eindruck, dass die Kommunikation zwischen den Behörden am Flughafen Lissabon ein wenig zu wünschen übrig lässt. Sie waren überrascht zu hören, dass am Flughafen derzeit kein *DCITE*-Beamter stationiert ist, und regen an, dass die ständige Entsendung eines solchen Beamten an den Flughafen in Betracht gezogen wird. Darüber hinaus waren die Gutachter überrascht, dass am Flughafen keine *GNR*-Spürhunde vorhanden sind und dass die Zollbehörden keine eigenen Spürhunde haben, was in starkem Kontrast zum Drogenhandelsrisiko auf einem internationalen Flughafen steht. In diesem Zusammenhang wandten die Zollbeamten ein, dass sich der Einsatz von Spürhunden nicht als sehr effizient erwiesen habe.

Mehrfach wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass wegen Personalmangels eine qualitativ hochwertige Risikoabschätzung nicht möglich sei.

Den Zollbehörden wurde im Vergleich zu den anderen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere am Flughafen Lissabon, anscheinend nur eine untergeordnete Bedeutung eingeräumt: zwar haben diese Behörden nicht primär die Aufgabe, den Drogenhandel zu bekämpfen; sie stehen aber beim Aufspüren von Drogen an vorderster Front. Die Gutachter hatten den Eindruck, dass am Flughafen Lissabon, was die Kontrolle an vorderster Front und die Identifizierung von Drogenhändlern angeht, durchaus einige personelle und technische Verbesserungen möglich sind. Diesbezüglich schlagen sie auch vor, gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Zoll und Polizei in Betracht zu ziehen.

6.1.19. Koordination und Zusammenarbeit: gemeinsame Teams mit Spanien

Unter Berücksichtigung der Feststellungen im Rahmen der Drogenstrategie¹, wonach Spanien als eines der Hauptzielländer des über Portugal gehenden Drogenhandels betrachtet wird, und in Anbetracht der Vergleichbarkeit des Phänomens in den beiden Ländern, hielten die Gutachter es für angemessen, dass im Bedarfsfall die Aufstellung gemeinsamer Teams in Erwägung gezogen wird.

6.1.20. Koordination und Zusammenarbeit: Drogenverbindungsbeamte in portugiesischsprachigen Ländern

In Anbetracht der kulturellen Affinität zwischen Portugal und den überseeischen portugiesischsprachigen Ländern, die hinsichtlich des Drogenhandels ein erhöhtes Risiko darstellen und in die Portugal Drogenverbindungsbeamte entsandt hat, dürften diese Länder ein Beispiel dafür sein, dass der auf EU-Ebene bereits erörterte Austausch von Drogenverbindungsbeamten sinnvoll sein kann.

¹ Vgl. Portugiesische Drogenstrategie, Nummer 15, S. 50.

RESTREINT UE

6.2. Mögliche Verbesserungen

6.2.1. *Steuerbrigade (BF): Aktualisierung des LAOS-Systems*

Obleich das Küstenüberwachungskonzept der *BF* ausreichende Möglichkeiten zur Aufspürung und Verfolgung des illegalen Drogenhandels in den portugiesischen Küstengewässern bietet, waren die Gutachter der Auffassung, dass eine Überprüfung der technischen Installationen vorteilhaft wäre. So gibt es nicht nur Lücken in der Radarkette; auch die für die Überwachung erforderliche technische Ausrüstung ist nicht sehr neu und bedarf der Modernisierung.

6.2.2. *Aus- und Fortbildung*

Die Gutachter hielten es für wichtig, zwei Dinge anzusprechen: zum einen die Vermeidung von Doppelparbeit bei der Aus- und Fortbildung in Drogenfragen - ein Grundsatz, der von den portugiesischen Strafverfolgungsbehörden teilweise befolgt wurde. Zum anderen das Erfordernis, dass die Behörden, die an Flughäfen und Häfen an vorderster Front mit der Kontrolle betraut sind, angemessen geschult werden, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit speziell auf die Drogenkriminalität ausgerichtete Profile erstellen und nutzen zu können. Die Gutachter regen daher an, dass den Beamten der Einwanderungsbehörde (*SEF*) und der Zollbehörden eine derartige Aus- und Fortbildung angeboten wird.

6.2.3. *Auswertung ("Intelligence"): operative und strategische Analyse*

Obleich die Gutachter nur teilweise Einblick in die Verwendung analytischer Methoden erhielten, gelangten sie zu dem Schluss, dass einige Anstrengungen erforderlich sind, um die operative Analyse in den Strafverfolgungsbehörden zu fördern.

Sie waren insbesondere davon überzeugt, dass für die strategische Analyse ein detailliertes Konzept benötigt wird. Es könnte von einer alle Strafverfolgungsbehörden umfassenden Einheit erarbeitet und durch eine Zusammenarbeit auf bilateraler oder EU-Ebene umgesetzt werden.

6.2.4. *Auswertung ("Intelligence"): offizieller Zugang für die Zollbehörden am Flughafen Lissabon*

Die Möglichkeit, Intelligence-Daten aus bestehenden Informationen zu erlangen, würde sich für den Zoll außerordentlich verbessern, wenn er Zugang zu den Datenbanken der Luftfrachtunternehmen hätte, insbesondere solcher, die in der südamerikanischen Luftfrachtbranche am Flughafen Lissabon tätig sind. Da es an förmlichen Vereinbarungen fehlt, befürworten die Gutachter die Aushandlung derartiger Vereinbarungen mit den betreffenden Unternehmen, da dies eine adäquate Risikoanalyse ermöglichen würde. Darüber hinaus dürfte die Einbeziehung der Kriminalpolizei in diese Vereinbarungen angebracht sein, um ihren Zugang zu den Datenbanken zu regeln.

RESTREINT UE

6.2.5. *Besondere Ermittlungsmethoden: kontrollierte Lieferungen*

Die Hauptschmuggelrouten für Drogen nach Portugal - Haschisch aus Marokko und Kokain aus Brasilien - wurden von der *DCITE* genau beschrieben und deuten darauf hin, dass das Land zu seinen Seegrenzen hin eine offene Flanke hat. Portugal könnte infolgedessen prüfen, welches die Gründe dafür sind, dass nur eine begrenzte Zahl kontrollierter Lieferungen durchgeführt wurde.

6.2.6. *Besondere Ermittlungsmethoden: Überwachung von Telekommunikation*

Die Gutachter schlugen vor, die Praxis der unverzüglichen Transkription zu überdenken, da diese die vorhandenen Ressourcen offenbar in erheblichem Maße belastet.

6.2.7. *Kooperation und Zusammenarbeit: gemeinsames Konzept für alle Behörden am Flughafen*

Obleich die am Flughafen vertretenen Behörden ihrer individuellen Aufgabe auf zufrieden stellende Weise gerecht werden, käme ein zwischen den Behörden stärker abgestimmtes Konzept der Kontrollkette zugute. Die Gutachter hatten den Eindruck, dass insbesondere die Behörden, die die Kontrolle an vorderster Front wahrnehmen, nämlich der Zoll und die Einwanderungsbehörde (*SEF*), ihre Funktion der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels besser wahrnehmen könnten, wenn sie eine entsprechende Aus- und Fortbildung für die Erstellung und Nutzung von Profilen in Bezug auf diese Kriminalitätsform erhalten würden.

6.2.8. *Kooperation und Zusammenarbeit: Entsendung eines Verbindungsbeamten der Polizei an den Flughafen Lissabon*

Die Gutachter erfuhren, dass der neue Flughafen Lissabon einen ständigen Verbindungsbeamten bekommen soll, der von der *DCITE* an die anderen, vor Ort tätigen Behörden entsandt wird. Die Gutachter waren der Ansicht, dass es die Zusammenarbeit erleichtern würde, wenn diese Entsendung früher als vorgesehen erfolgt.

RESTREINT UE

6.2.9. *Koordination und Zusammenarbeit: Stationierung von Spürhunden am Flughafen Lissabon*

Obgleich die Gutachter von keiner Stelle unmittelbar hörten, dass die Nichtstationierung eines Spürhundes zu Problemen auf operativer Ebene geführt habe, wäre die ständige Präsenz von Spürhunden auf dem Flughafen Lissabon sinnvoll, da letzterer einer der Haupteinreisehäfen nach Portugal ist und ein hohes Risiko besteht, dass er von Drogenhändlern genutzt wird. Davon abgesehen haben Spürhunde stets eine abschreckende Wirkung. Auch wenn die Effizienz der von der GNR gestellten Spürhunde nur gering war, so könnte der Zoll davon profitieren, eigene Spürhunde zu besitzen, da insbesondere die Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten gezeigt haben, dass sie zum Aufspüren von Drogen sehr effizient sind.

6.2.10. *Koordination und Zusammenarbeit: gemeinsame Ermittlungsteams mit Spanien*

Zur Lösung des Problems, das Drogen darstellen, die Portugal über die Landgrenze von Spanien aus erreichen, hielten es die Gutachter für vorteilhaft, mit Spanien in naher Zukunft gemeinsame Ermittlungsteams aufzustellen, da diese dazu beitragen könnten, etwaige verfahrensrechtliche und praktische Schwierigkeiten, die bei grenzübergreifenden Ermittlungen auftreten, zu überwinden.

RESTREINT UE

7. EMPFEHLUNGEN AN PORTUGAL SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss hielt es für zweckmäßig, eine Reihe von Empfehlungen an die Adresse der portugiesischen Behörden auszusprechen. Dies tut der Tatsache keinen Abbruch, dass Portugal zu Recht in dem Ruf steht, eine integrierte Politik zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu verfolgen, die eine flexible Bekämpfung durch Abschreckung, Prävention und Hilfe ermöglicht. Der Gutachterausschuss hatte den Eindruck, dass die verschiedenen Akteure im Allgemeinen gut zusammenarbeiten und dass alle in diesem Bereich tätigen Personen hoch motiviert sind und ihre Aufgaben engagiert erledigen.

Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen:

Sie empfehlen Portugal,

- sein Küstenüberwachungssystem (LAOS) einer Überprüfung in Bezug auf Flächendeckung und technischen Standard zu unterziehen (vgl. 6.1.10. und 6.2.1.);
- im Aus- und Fortbildungsbereich gegebenenfalls gemeinsame Anstrengungen bei Themen zu erwägen, die mit dem illegalen Drogenhandel in Zusammenhang stehen (vgl. 6.1.12. und 6.2.2.);
- den nichtpolizeilichen Behörden, die auf internationalen Flug- und Seehäfen an vorderster Front tätig sind, eine adäquate Aus- und Fortbildung betreffend die Erstellung und Nutzung von Drogenhändlerprofilen anzubieten (vgl. 6.1.12. und 6.2.2.);
- eine weitere Förderung des Einsatzes analytischer Methoden und der entsprechenden Aus- und Fortbildung in Betracht zu ziehen (vgl. 6.1.14., 6.2.3. und 6.2.7.);
- ein detailliertes Konzept zur Förderung von Methoden der strategischen Analyse und von entsprechender Aus- und Fortbildung in Betracht zu ziehen (vgl. 6.1.14. und 6.2.3.);
- zu prüfen, welches die Gründe für die seltene Inanspruchnahme kontrollierter Lieferungen sind (vgl. 6.1.16. und 6.2.5.);

RESTREINT UE

- die bei Abhörmaßnahmen geltenden Verfahren zu überprüfen, die für die Strafverfolgung einen operativen Nachteil mit sich bringen könnten (vgl. 6.1.17. und 6.2.6.);
- die frühzeitige Entsendung eines Verbindungsbeamten der Polizei an den Flughafen Lissabon zu erwägen (vgl. 6.1.18. und 6.2.8.);
- zu prüfen, ob ein offizieller Zugang zu den Datenbanken von Fluggesellschaften und Frachtunternehmen vorgesehen werden könnte (vgl. 6.1.15. und 6.2.4.);
- den permanenten Einsatz von Drogenspürhunden am Flughafen Lissabon zu erwägen (vgl. 6.1.18. und 6.2.9.);
- die frühzeitige Aufstellung gemeinsamer Ermittlungsteams mit Spanien zu erwägen (vgl. 6.1.19. und 6.2.10.).

Sie empfehlen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- sich das portugiesische System der administrativen Sanktionen für Drogenkonsumenten und dessen Auswirkungen auf die Effizienz der Rechtsprechung anzuschauen (vgl. 6.1.5. und 6.1.6.);
- sich die unlängst in Kraft getretenen portugiesischen Rechtsvorschriften zur Aktualisierung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäsche und den Verfall von Vermögensgegenständen anzuschauen (vgl. 6.1.8.).

RESTREINT UE

ANNEX A

Visiting Programme

13/01/2002 Official dinner offered by the Bureau for International Relations of the Portuguese Ministry of Justice at 20h30			
Date	Institution	Location	Time
14/01/2002	Formal reception at the Ministry of Justice (Lunch)	Lisbon	10h00
	Central Division for the Investigation of Trafficking in Narcotic Drugs	Lisbon	15h00
15/01/2002	Public Safety Police (Lunch)	Queluz	9h30
	National Guard	Fonte da Telha	15h00
16/01/2002	Lisbon Department for Investigation and Prosecution (DIAP) (Lunch)	Lisbon	10h00
	Department for Investigation and Prosecution	Lisbon	15h00
17/01/2002	Portuguese Institute for Drugs and Drug Addiction (Lunch)	Lisbon	10h00
	General Directorate for Customs and Special Taxes for Consumption / Immigration Services	Lisbon (airport)	14h30/15h00

RESTREINT UE

18/01/2002	Bank of Portugal/ Central Division for the Investiga- tion of Trafficking in Narcotic Drugs	Lisbon	9h00-10h00 10h00-12h00
------------	---	--------	-------------------------------

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANNEX B

List of Acronyms, Abbreviations and Terms

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL PORTUGUESE	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
BAC	<i>Brigadas Anti-Crime</i>	Anti-Crime Brigades
BF	<i>Brigada Fiscal</i>	Fiscal Brigade
CI	<i>Corpo de Intervenção</i>	Intervention Body
CPLP	<i>Comunidade dos Países de Língua Portuguesa</i>	Community of Portuguese Speaking Countries
CSP	<i>Corpo de segurança pessoal</i>	Personal Safety Body
DCIAP	<i>Departamento Central de Investigação e Acção Penal</i>	Central Department for Investigation and Prosecution
DCITE	<i>Direcção Central de Investigação de Tráfico de Estupefacientes</i>	Central Directorate for Drugs Trafficking Investigation
DGAIEC	<i>Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo</i>	General Directorate for Customs and Special Taxes for Excise Duties
DIAP	<i>Departamento de Investigação e Acção Penal</i>	Departments for Investigation and Prosecution
EPP	<i>Escola Prática de Polícia</i>	Police School
FIPAS	<i>Fichas de – Informação para Acção</i>	Information Sheets for Action
GNR	<i>Guarda Nacional Republicana</i>	National Guard
GOE	<i>Grupo de Operações Especiais</i>	Special Operations Group
IPDT	<i>Instituto Português da Droga e Toxicoddependência</i>	Portuguese Institute for Drugs and Drug Addiction
ISCPSI	<i>Instituto Superior de Ciências Policiais e de Segurança Interna</i>	Police Sciences and Internal Security

RESTREINT UE

ISPJCC	<i>Instituto Superior da Polícia Judiciária e Ciências Criminais</i>	Higher Education College for the Criminal Police and Criminal Sciences
NIC	<i>Núcleos de Investigação Criminal</i>	Criminal Investigation Nuclei
MP	<i>Ministério Público</i>	Public prosecutor
PJ	<i>Polícia Judiciária</i>	Criminal Police
PSP	<i>Polícia de Segurança Pública</i>	Public Safety Police
SCIB	<i>Secção Central de Investigação do Branqueamento</i>	Central Department of Money Laundering Investigations
SCIC	<i>Secção Central de Informação Criminal</i>	Central Section for Criminal Intelligence
SCITE	<i>Secções Centrais de Investigação do Tráfico de Estupefacientes</i>	Central Section for Drugs Trafficking Investigation
SCTE	<i>Secção Central de Técnicas Especiais</i>	Central Section for Special Techniques
SPO	<i>Sistema de Pesquisas OnLine</i>	Online Research System
TCIC	<i>Tribunal Central de Instrução Criminal</i>	Central Examining Court
TIC	<i>Tribunal de Instrução Criminal</i>	Examining Court
UCIC	<i>Unidades de Coordenação e Intervenção Conjunta</i>	Joint Coordination and Intervention Unit